



Raumverträglichkeitsstudie (RVS-1)

Phase 1 – Vorstufe

Erweiterung des Diabas-Tagebaus Huneberg Ost, LK Goslar

(unter Bezugnahme auf Unterlagen [Tischvorlage] zum Scoping-Termin nach § 5 UVPG)

**zur Durchführung der Antragskonferenz für ein
Raumordnungsverfahren (ROV) bei der Unteren
Landesplanungsbehörde Zweckverband Großraum Braunschweig
(ZGB)**

am 8. April 2014

Antragsteller/ Planersteller:

Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers
Niederlassung der KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG
Am Güterbahnhof 5
38667 Bad Harzburg

Bad Harzburg, Februar 2014

Träger des Vorhabens (TdV/ Antragsteller)

Abt. Rohstoffsicherung, Umweltschutz & Genehmigungsmanagement/ Verfasser - Dipl.-Geol. I. Schulz
KEMNA BAU Andreae GmbH & Co. KG

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Deckblatt	
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungsverzeichnis	4
1	Raumverträglichkeitsstufe
1.1	Einführung 6
1.2	Regionalplanung 7
1.2.1	Das Regionale Raumordnungsprogramm des ZGB (RROP 2008) 7
1.2.2	Erste Änderung des RROP 2008 9
1.2.3	Die RVS-1 zur Antragskonferenz im Rahmen des ROV 10
2	Raumbedeutsame Belange
2.1	Siedlungs- und Versorgungsstruktur 19
2.1.1	Raumbelang Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen 19
2.1.1.1	<i>Vorbemerkung</i> 19
2.1.1.2	<i>Darstellung & Beschreibung</i> 23
2.1.2	Raumbelang Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen 25
2.1.2.1	<i>Flächen- und Raumbezug</i> 25
2.1.2.2	<i>Lärm- und Luftbeeinflussung</i> 26
2.1.2.3	<i>Zentrale Orte, Demografische Entwicklung, Arbeitsmarkt</i> 26
2.1.3	Raumbelang Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen 28
2.1.3.1	<i>Forstwirtschaft</i> 28
2.1.3.2	<i>Rohstoffgewinnung</i> 30
2.1.3.3	<i>Transportwirtschaft</i> 32
2.1.4	Raumbelang Ver- und Entsorgung 32
2.2	Freiraumstrukturen 34
2.2.1	Raumbelang Großräumige Naturschutzplanungen (Naturschutz) 34

2.2.2	Raumbelang Land- bzw. Wald- und Forstwirtschaft	42
2.2.3	Raumbelang Rohstoffgewinnung	47
2.2.4	Raumbelang Wasserwirtschaft	48
2.2.5	Raumbelang Erholung, Freizeit und Tourismus	55
2.3	Technische Infrastruktur	59
2.3.1	Raumbelang Verkehr	59
2.4	Sonstige Nutzungen bzw. Standort- und Flächenanforderungen	61
2.5	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	62
	ANLAGENVERZEICHNIS	66
	LITERATURVERZEICHNIS	67
	Kartenmaterial	
	Gesamtseitenanzahl Text, (zzgl. Anlagen)	70

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

<i>AFS</i>	Abfiltrierbare Stoffe
<i>BBergG</i>	Bundesberggesetz
<i>EC</i>	European Commission (Europäische Kommission)
<i>EU</i>	European Union (Europäische Union)
<i>GfG</i>	gemeindefreies Gebiet
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>ha</i>	Hektar (entspricht: 10.000 m ²)
<i>H-Zone</i>	Haupt-Zone (des LSG); gegenüber T-Zone (Tourismus) bzw. N-Zone (Natura 2000)
<i>IUCN</i>	International Union for Conservation of Nature
<i>i. S. v.</i>	im Sinne von
<i>i. w. S.</i>	im weiteren Sinne (auch: i. e. S. – im engeren Sinne)
<i>KWTB</i>	Kreislaufwirtschaftsträger Bau e.V.
<i>LBEG</i>	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Land Niedersachsen
<i>LROP</i>	Landesraumordnungs-Programm (2008/12) des Landes Niedersachsen
<i>LPB</i>	Landesplanerische Beurteilung (als Abschluss ROV)
<i>LSG</i>	Landschaftsschutz-Gebiet
<i>MKU</i>	Machbarkeitsuntersuchung
<i>NNatG</i>	Niedersächsisches Naturschutzgesetz v. 11.04.1994 (s. Lit.-verzeichn.)
<i>mNN</i>	Meter über Normalnull (geläufige Höhenangabe)
<i>PMK</i>	Planungs- und Maßnahmenkarte Forst
<i>RC</i>	Recycling (siehe auch: RC-Baustoffe)
<i>rd.</i>	rund

<i>ROG</i>	Raumordnungsgesetz
<i>ROV</i>	Raumordnungsverfahren
<i>RROP</i>	Regionales Raumordnungsprogramm (des Landes Niedersachsen)
<i>RVS-1</i>	bzw. -2, Raumverträglichkeitsstudie Stufe 1-Vorstufe (2-Hauptphase)
<i>TdV</i>	Träger des Vorhabens (auch: Vorhabensträger, Antragsteller des Verfahrens)
<i>TWS</i>	Trinkwasserschutzzonen
<i>UVP</i>	Umweltverträglichkeitsprüfung (entsprechend Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetz [UVPG]) (s.Lit.-verzeichn.)
<i>UVS</i>	Umweltverträglichkeitsstudie
<i>UVU</i>	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
<i>v.g.</i>	vorgenannt
<i>ZBG</i>	Zweckverband Großraum Braunschweig

1 Raumverträglichkeitsstudie

1.1 Einführung

Für die geplante Erweiterung der Festgesteinsgewinnung von Naturstein Diabas am Huneberg, Landkreis Goslar in der Erweiterungslagerstätte Huneberg Ost auf rd. 51 ha (vgl. Anl. 1) ist gemäß § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) /21/ in Verbindung mit § 1 Nr. 16 Raumordnungsverordnung (ROV) /22/ - unter diesem Bezug für den Fall, dass sie der Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a bis 2c des Bundesberggesetzes (BBergG) /13/ bedarf, ansonsten § 1 Nr. 17 ROG bei einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, zumal im Einzelfall die Planungen raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Durch das Raumordnungsverfahren sind die raumbedeutsamen Auswirkungen der Planung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen.

Im Ergebnis wird durch eine Landesplanerische Beurteilung (LPB) festgestellt, ob das geplante Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

Im Rahmen des Raumordnungsverfahrens wird somit vor der abschließenden Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens - z.B. im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens - die Raumverträglichkeit des Vorhabens geprüft.

Zuständige Behörde für das hier und der vorliegenden Raumverträglichkeitsstudie (RVS), Phase 1-Vorprüfung (RVS-1) zugrunde liegende Vorhaben ist entsprechend der hoheitlichen Zuständigkeitsregelung innerhalb des Landes Niedersachsen für den Großraum Braunschweig der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB). Dieser hat gegenüber dem für die Durchführung des notwendigen immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zuständigen Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Braunschweig die Zusammenlegung eines gemeinsamen Termins für die Antragskonferenz zum Raumordnungsverfahren und den Scoping-Termin zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren empfohlen und erklärt.

Nach dem deutschen Raumordnungsgesetz (ROG) /21/ werden Ziele (1.), Grundsätze (2.) und sonstige Erfordernisse (3.) der Raumordnung unterschieden. Zusammen bilden sie die Erfordernisse der Raumordnung.

Ziele der Raumordnung (-Z-) sind verbindliche Festlegungen für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Sie sind abschließend abgewogen und entfalten somit Beachtungspflichten.

Grundsätze der Raumordnung (-G-) machen allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung entfalten eine geringere Bindungswirkung als Ziele. Sie lösen somit (nur) Berücksichtigungspflichten aus.

1.2 Regionalplanung

1.2.1 *Das Regionale Raumordnungsprogramm des ZGB (RROP 2008)*

Zentrale Aufgabe einer jeden Regionalplanung ist es, die übergeordneten öffentlichen Ansprüche an den Raum auf regionaler Ebene

- zu sichern
- zu ordnen und
- zu entwickeln.

Ein Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) greift dieses Ziel unmittelbar auf, so dass seine Erstellung darauf abzielt. Es legt damit die angestrebte räumliche Entwicklung für die Region fest, wobei Vorgaben des Landes, in diesem Falle des Landes Niedersachsen, berücksichtigt werden indem das RROP die textlich und zeichnerisch festgelegten Ziele des LROP (Landes-Raumordnungsprogramms) /16/ dabei übernimmt.

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der jetzigen Fassung basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994. Es wurde seitdem mehrfach aktualisiert und im Jahre 2007/2008 grundlegend novelliert.

Die oberste Landesplanungsbehörde des Landes Niedersachsen (Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung/ ML) hat von 2009 bis 2012 ein Verfahren zur Aktualisierung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) durchgeführt und mit Inkrafttreten der Änderungsverordnung zum LROP am 03.10.2012 abgeschlossen. Die aktuelle Fassung der LROP-Änderungsverordnung /16/ vom 24. September 2012 ist demnach seit diesem Datum wirksam.

Nach dem niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) /19/ sind für die Aufstellung der Regionalpläne – im Land Niedersachsen werden diese als "Regionale Raumordnungsprogramme" (RROP) geführt - die Landkreise sowie die Region Hannover und der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB) als sogenannte "Träger der Regionalplanung" zuständig.

Das hier geplante Vorhaben liegt im Südbereich des Landes Niedersachsen, innerhalb des Landkreises Goslar. Regionalplanerisch obliegt die entsprechende Zuständigkeit, wie bereits o.g., dem Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), Abt. Regionalplanung.

Inhaltlich stehen im Land Niedersachsen die Regionalen Raumordnungsprogramme zwischen dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) und den gemeindlichen Bauleitplänen. Sie legen damit die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung für den Planungsraum fest. Entsprechend §1 Abs.1 der Satzung über die Feststellung des RROP für den Großraum Braunschweig 2008 vom 20. Dezember 2007 wurde das in Rede stehende RROP 2008 auf Basis des Beschlusses der Verbandsversammlung vom selben Tage festgestellt. Es hat seither Gültigkeit.

Nach Fertigstellung des RROP 2008 sind Gemeinden, Städte und Kreise und benachbarte Regionen sowie Fachbehörden, Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit an die dort festgelegten Ziele gebunden. Aufgrund der Rahmen setzenden Funktion des RROP verbleiben bei der Umsetzung der Planung dennoch zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten.

Für Investoren sowie Einwohnerinnen und Einwohner hat das RROP keine direkte Rechtsverbindlichkeit. Diese sind nur indirekt durch behördliche Entscheidungen oder die Bauleitpläne der Kommunen an die Vorgaben der Regionalplanung gebunden.

Für die Bürger der Region ist das RROP daher auch eine umfassende Informationsquelle für übergeordnete Planungsfragen.

1.2.1 Erste Änderung des RROP 2008

Mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. September 2011 hat der Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB), gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), das Verfahren zur ersten Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig "Weiterentwicklung der Windenergienutzung" mit der öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 01. November 2011 eingeleitet.

(Anm.: Bereits mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 28. August 2010 wurde die Verbandsverwaltung mit der Durchführung einer Potentialflächenanalyse Windenergienutzung beauftragt.)

In dem kommenden, mehrere Monate umfassenden Arbeitsschritt wurde auf der Basis der ermittelten „Potenzialflächenkulisse Windenergie“ ermittelt, ob und inwieweit innerhalb dieser Kulisse vorhandene Vorrangstandorte erweitert (1. Priorität) und in welchen Bereichen neue Vorrang- und Eignungsgebiete für die

Windenergienutzung auf möglichst sozial- und umweltverträgliche Weise - ausgewiesen werden können (2. Priorität).

Auf Basis des aktuellen Sachstandes und allgemeiner Erfahrungswerte ist davon auszugehen, dass das Verfahren zur ersten Änderung des RROP 2008 mit einem Beschluss der Verbandsversammlung über die "*Weiterentwicklung der Windenergienutzung*" nunmehr voraussichtlich bis Ende 2014 abgeschlossen werden kann, nachdem die öffentliche Auslegung des Entwurfs beendet ist.

Dementsprechend hat der federführende ZGB in Vorbereitung einer Fortschreibung und Aktualisierung des RROP 2008 zwischenzeitlich und noch Ende 2013 auch für den Teilbereich „Rohstoffsicherung“ die Landkreise und kreisfreien Städte als Genehmigungsbehörden kontaktiert, um die in ihren zuständigen Gebieten liegenden aktuellen Rohstoffgewinnungsflächen und die dort tätigen Rohstoffbetriebe zu hinterfragen.

Dies dient u. a. dem Ziel, den Belang „Rohstoffgewinnung“ durch die Festlegungen des RROP besser mit anderen Nutzungen abzustimmen, stärker durchzusetzen und im Sinne der benötigten langfristigen Investitionssicherheit gerade für die Rohstoffgewinnenden Unternehmen auch abzusichern.

1.2.3 Die RVS-1 zur Antragskonferenz im Rahmen des ROV

Mit Blick auf die v. g. zwischenbehördliche Entscheidung zwischen dem ZGB und dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Braunschweig zur Durchführung eines gemeinsamen Termins für das hier in Rede stehende Verfahren (ROV) sowie den Scoping-Termin zum zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren (BImSchG /14/, wurde seitens des ZGB an den TdV die Empfehlung ausgesprochen, bereits in diesem frühen Planungs- und Genehmigungsstadium eine Raumverträglichkeitsstudie (als Phase 1 - Vorstufe) zu entwickeln.

Gleichzeitig wurde jedoch herausgestellt, dass das ROV Voraussetzung für das Zulassungsverfahren nach BImSchG sein muss und wird.

Diese bietet die Möglichkeit, so transparent und umfassend wie derzeit möglich, insbesondere über den Umgang mit den vom Vorhaben betroffenen Zielen und Grundsätzen aus dem RROP 2008 zu informieren, ohne jedoch in diesem Planungsstadium dem Anspruch einer komplexen RVS erheben zu wollen, deren Umfang und Tiefe erst im Ergebnis der umfassenden fachbehördlichen Abstimmung aus der Antragskonferenz erklärt werden kann.

Damit kann - gewissermaßen verfahrenserleichternd - gewährleistet werden, dass die raumordnerische Prüfung einer frühzeitigen Klärung des Sachverhaltes nicht nur dient, sondern auch gerecht wird und sie zugleich alle nachfolgenden Verfahren vorbereitet.

Die hier vorgelegte RVS (Phase 1 - Vorstufe) orientiert sich dabei insofern an den vom Träger der Regionalplanung (ZGB) entwickelten Leitfaden (Stand: 8. Januar 2013) /8/ und greift dabei gleichzeitig eine Vielzahl von Sachverhalten und Darstellungen aus der Tischvorlage zum bevorstehenden Scoping-Termin (Rubrik „Planungsrechtliche Situation“, vgl. dort Kap.6) auf, in dem sie diese konkretisiert bzw. vertieft.

Sofern aus dem Scoping-Termin bzw. der Antragskonferenz konkrete behördliche Erfordernisse an noch beizubringenden Unterlagen und Nachweisen für die eigentlichen Verfahren nach Art und Umfang benannt und fixiert wurden, kann und soll eine zweite und eigentliche Hauptphase der RVS - gemeinsam mit der zu erstellenden UVS – für die raumordnungsrechtliche Prüfung dienlich werden, so dass zugleich den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung, gerade auch im Hinblick einer in Aussicht gestellten Fortschreibung und Novellierung des RROP 2008, entsprochen werden kann.

Im Rahmen der komplexen und abschließenden RVS werden damit insofern die unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen auf die in § 2 Raumordnungsgesetz (ROG) genannten Belange geprüft,

so dass die Vereinbarkeit des geplanten Vorhabens mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung beurteilt werden kann.

Ergänzend zur Untersuchung der Raumverträglichkeit erfolgt die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter der Umwelt, im Sinne des UVPG /25/ in der im Verfahren noch zu erstellenden UVU/UVS.

In der Gesamtbewertung können dann die Ergebnisse der RVS 1 und ggf. 2 sowie der integrierten UVS zur Einschätzung der Raumverträglichkeit des geplanten Vorhabens bzw. seiner einzelnen Varianten und Untervarianten zusammengeführt werden.

Der für und innerhalb des Verfahrens anzustellenden Variantendiskussion wird nachstehend entsprochen. Jedoch wird diese in einer für das Vorhaben relevanten Breite geführt, da die hierzu durchgeführten geowissenschaftlichen Erkundungsarbeiten im Vorfeld des Verfahrens (Phase 1 - Prospektion 2011 sowie Phase 2 - Exploration 2012/13) /7/ - auch im Sinne einer Machbarkeitsuntersuchung (MKU) - den unstrittigen und gesicherten Nachweis zur Standortbezogenheit dieser Lagerstätte und des gesuchten Rohstoffes ergeben haben.

Mit Blick auf die Raumbezogenheit eröffnet diese keine anderweitigen, wirtschaftlich sinnvollen Alternativen, mit Ausnahme des Verzichts auf die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Zuschlagsstoffe für den Straßen- und Tiefbau bzw. die Bauindustrie in der Größenordnung der Bedarfsdeckung um 1,0 Mio. t jährlich (dies entspricht rd. 1/10 des Landesbedarfs), vornehmlich für den Norddeutschen Raum, gewonnen aus natürlichen Primärrohstoffen.

Varianten-Diskussion

Variante 1 – Nullvariante

Im Zuge dieser ersten Option würde nach rd. 75-jähriger Betriebsdauer die bisherige Festgesteins-Gewinnung von hochwertigen Zuschlagstoffen in Form des Diabases am Standort Huneberg ca. im Zeitraum 2025-2030 zum Erliegen kommen.

(Grund: Erreichen der bisherig genehmigten Abbaugrenze bei Unwirtschaftlichkeit der Gewinnung infolge Abschluss auch der untersten möglichen und siebenten Abbausohle sowie zunehmender Abraumüberdeckung zwischen nachgewiesenen 60-80m Mächtigkeit). Ein möglicher Weiterbetrieb durch Aufschluss eines Nachbar- bzw. Erweiterungsfeldes bliebe aus.

Unabhängig bereits vorab eingeleiteter und noch abzuschließender Rekultivierungsarbeiten hat die Einstellung des Betriebes die Entlassung aller festangestellten Mitarbeiter (ca. 40 Personen im Zweit-/Dreischichtbetrieb) zur Folge. Da diese, meist mit langjähriger Spezialkenntnis eines Steinbruch-Betriebes, nur schwer wieder einen betreffenden gleichwertigen Arbeitsplatz in der ohnehin strukturschwachen Region Südniedersachsens (bzw. des Harzes) finden werden, bleibt ihnen und ihren Familien nur die Arbeitslosigkeit, Umschulung oder Abwanderung in wirtschaftlich attraktivere Gegenden Deutschlands.

Zudem bestehen weitreichende auftrags- und personelseitige Konsequenzen für alle mit dem Betrieb des Diabaswerkes bislang in Verbindung stehenden Gewerbe, so des Transport- und Umschlaggewerbes, der Asphaltindustrie, des Service-, Dienstleistungs- und Reparaturservices vor allem auch des Maschinen-, Fahrzeug- und Anlagenbaus und weiterer mehr.

Der bestehende Diabas-Tagebau würde entsprechend der für ihn festgesetzten Nachnutzungskonzeption durch Einstellung bisheriger Wasserhebung und -ableitung als („Berg“ -)See verbleiben. Am geplanten, östlichen Vorhabensstandort des Erweiterungsgebietes verbliebe wie bislang ein geschlossenes Waldgebiet mit standortuntypischem Bestand an monostrukturierten Fichtenbeständen.

Letztendlich bedingt diese Option den kompletten Rückbau der bislang mit Diabas vom Huneberg in einer Größenordnung um über 0,75 Mio. Tonnen jährlich bedienten Bahnverlade-Anlage in Bad Harzburg (Bahnbetriebsgesellschaft Bad Harzburg mbH), da diese nicht mehr zum Abtransport der Mineralstoffe bestückt werden kann. Inwieweit auch die Deutsche Bahn AG beim Ausbleiben des bislang rentablen Güterbetriebes aus Bad Harzburg dann nur für den Personenverkehr am Haltepunkt Bad Harzburg überhaupt festhält, wird in Frage gestellt.

(Anm.: Allein für das zurückliegende Jahr 2013 belief sich der durch den Güter-/Materialtransport vom Gewinnungsstandort Huneberg anfallende Frachtkosten-Aufwand (netto) auf über 800.000,- €)

Im Falle der Umsetzung zur Null-Variante stünden zur Bedarfsdeckung an entsprechenden Festgesteinen aus dem Harz in vielfältigen Einsatzbereichen als Alternative derzeit keine weiteren, erschlossenen Diabas-Vorkommen aus dem sog. „Oberharzer Diabaszug“ im Westharz zur Verfügung (vgl. auch Ausführungen Option 2 – Alternativstandort).

Eine Kompensation mit verändertem, wesentlich verringertem Einsatzbereich, käme den im näheren Umfeld bestehenden Gewinnungsstandorten des Gabbro-Steinbruches bzw. der Grauwacken-Steinbrüche des Hartsteinwerkes Unterberg (bei Nordhausen) sowie des Steinbruches Rieder der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH zu.

Während eine Versorgung und Bedarfsdeckung des norddeutschen Raumes mit Grauwacke vom Unterberg (und über den Harz) auf Grund der hohen Frachtkosten wirtschaftlich nicht vertretbar ist – durch Ausbleiben nutzbarer Festgesteinsvorkommen aus dem Land Niedersachsen müsste auf ein lokales Vorkommen im Land Sachsen-Anhalt aus dem Flechtinger Höhenzug zurückgegriffen werden - sind bei den Festgesteins-Abbauen von Rieder und Gabbro-Bad Harzburg entsprechend der geologisch möglichen und bislang genehmigten Abbaugrenzen diese - unabhängig der qualitativen Kompensation - kaum in der Lage, den Markt mit einer Zusatzförderung von über 1,0 Mio. Tonnen mittel- und langfristig sicher zu stellen.

Anderenfalls stünden auch bei beiden Gewinnungsstandorten durch Beendigung der Ausbeute wesentlich verkürztere Abbaueiträume als Folge, mit vergleichbaren arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen ähnlich derer bei Einstellung der Förderung des Diabases vom Huneberg.

Variante 2 - Alternativ-Variante

➤ *Variante 2.1 – Substitution durch Recycling-Baustoffe*

Die Kompensation des Diabases aus der „Primärrohstoff-Lagerstätte“ des „Oberharzer Diabaszuges“, durch sog. „Sekundärrohstoffe“ (Recycling-Baustoffe), ist eine Alternative, jedoch voraussichtlich nur für den Fall eines einzigen Einsatzgebietes bei den Mineralgemischen für den Straßenunterbau (*Frostschutzschicht [FSS], Schottertragschicht [STS]*). Weder im Asphaltstraßenbau, noch im Gleisschotter-Bau noch im Wasserstraßenbau hat in Deutschland ein originärer RC-Baustoff bislang den Weg in die entsprechende Verwertung gefunden, noch wird dies in absehbarer Zeit - allein schon aus normativen Anforderungen - möglich.

Sowohl die qualitativen Anforderungen als auch das betreffende Aufkommen allgemein reichen aus, den RC-Baustoff als Substitut der Primärrohstoffe von bislang lediglich 10 - max. 12% des Bedarfs an mineralischen Baustoffen zum Einsatz zu bringen /3/.

Ohnehin bleiben die Sekundärbaustoffe aufgrund zu hinterfragenden Eigenschaften mit Blick auf die Umweltverträglichkeit gerade im Straßenbau auch in den Ausschreibungen vieler Kommunen „außen vor“, so dass RC-Baustoffe keine echte Alternative darstellen.

Vorausgesetzt, RC-Baustoffe könnten aus umweltrelevanter Sicht (*Anm.: trotz ständig steigender Anforderungen aus Sicht des Gebotes der Vorsorge bei erhöhten Umweltauflagen*) wie auch durch Erfüllung aller straßenbautechnischen Normen und Anforderungen als echtes Substitut für Naturrohstoffe, wie den Diabas, in Frage kommen, reicht zudem ihr Aufkommen nachgewiesener Maßen auch quantitativ nicht aus, dieser Zielstellung gerecht zu werden, es sei denn, allen Orten würde der Rückbau und Abriss von Gebäuden weit vor Erreichen der durchschnittlichen Lebensdauer dieser durchsetzbar sein, welches schon die Sinnhaftigkeit und Wirtschaftlichkeit verbieten.

➤ *Variante 2.2 - Substitution durch Alternativ-Standort(e)*

Die mögliche Gewinnung von Diabas aus dem Harz ist, wie bei allen mineralischen Rohstoffen ebenso und vergleichbar, einerseits an das Vorkommen ebenso jedoch besonders auch an die lagerstättenwirtschaftliche Machbarkeit gebunden. Sie gibt die entscheidenden Parameter zur Wirtschaftlichkeit vor, die über den Abbau entscheiden.

Für den Fall des Diabases aus dem Westharz, konzentriert sich dieser aufgrund seiner Entstehung bzw. der mit der Heraushebung des Harz verbundenen Tektonik auf das schmale Band des sog. "Oberharzer Diabas-Zuges" von Osterode im Südwesten bis in den Bereich des Nordwest-Harzes um Bad Harzburg. Einzelne isolierte Vorkommen von Diabas aus der Gegend um Langelsheim standen bereits vor mehreren Jahrzehnten in Abbau, sie sind jedoch erschöpft oder durch anderweitige raumbedeutsame Planungen zeitlich unbefristet blockiert.

Im Bereich der Kernzone des Oberharzer Diabaszuges ist der Diabas nachweislich durch alternierende Höhen seiner Lage geprägt, die damit - auch im Zusammenhang mit, durch Störungen verursachte Verwitterungseinwirkungen seiner Oberkante – sein Vorkommen auf einzelne und isolierte Ausstrichbereiche begrenzen. Dementsprechend konnten die diesem Verfahren vorausgehenden Prospektions- und Explorationsarbeiten ein Gebiet nachweisen /7/, wo die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Gewinnung des Diabases, zugleich unmittelbar neben der bekannten Lagerstätten-Provinz vom Huneberg gegeben sind und sich dieses Gebiet folglich als Erweiterungslagerstätte anbietet.

Selbst bei Heranziehung, für fachliche Beurteilungen zum Vorkommen mineralischer Rohstoffe dienlicher geologischer Karten (hier: Geologisches Messtischblatt Bad Harzburg-2304), die auf ein weiteres sog. „Ausbiss-Gebiet“ des Diabases nördlich- nordöstlich vom Huneberg hindeuten, scheidet dieses allein schon aufgrund der Nähe und unmittelbaren Angrenzung zum Stadtgebiet aus. Ohnehin konnten dort geologische Erkundungen die Wirtschaftlichkeit eines Abbaus nicht belegen.

So gesehen, bieten sich im Umfeld keine echte, lagerstättengeologisch akzeptable Variante als die, der Nutzung des unmittelbaren Erweiterungsgebietes Huneberg Ost - wo zudem auch die Vorfelduntersuchungen hierfür den Beweis erbracht haben – an.

➤ *Variante 2.3 - Substitution durch Import*

Für die hier in Rede stehende Rohstoffgruppe im Sinne der natürlichen mineralischen Zuschlagstoffe ist für Deutschland ein Import vorrangig aus den skandinavischen Ländern (u.a. Norwegen) sowie Großbritannien über die Ost-/bzw. Nordsee festzuhalten.

Die entsprechende Bedarfsdeckung des nordeuropäischen, hier insbesondere des norddeutschen Raumes beschränkt sich allerdings auf Grund der weiter erforderlichen Frachtkosten auf den küstennahen Randbereich < 50km, so dass diese kaum für den überwiegenden Teil der Länder Niedersachsen, Mecklenburg-VP und Sachsen-Anhalt bzw. Sachsen im Frage stehen. Gerade aufgrund des überaus hohen und zudem nahezu ausschließlichen Vorkommens von Lockergesteinen (Sand, Kies) im gesamten Norddeutschen Raum, ist damit die Bedarfsdeckung in Frage gestellt, sofern nicht aus den nördlichsten Mittelgebirgen (wie dem Harz) bzw. Gebirgszügen (Flechtinger Höhenzug) geeignete mineralische Rohstoffe für diese benötigten Einsatzgebiete bereit gestellt werden können.

Zudem löst infolge der ausländischen Wertschöpfung ein diesbezüglicher Import weder positive Folgen durch entsprechende fiskalische Einnahmen auf der Gewerbe-Steuerseite von den Gewinnungsbetrieben aus, noch setzt dieser in irgend einer Weise arbeitsmarktpolitische Konsequenzen, von einigen wenigen Umschlag-Arbeitsplätzen in den deutschen Häfen abgesehen.

Wie auch eine mögliche Option durch Rückgriff auf einen möglichen Alternativ-Standort oder auf Recycling-Baustoffe stellt somit auch der Import keine geeignete Variante dar, die volkswirtschaftliche Bedarfsdeckung für den Fall des Auslaufens der bisherigen Naturstein-Gewinnung am Huneberg oder dem Verzicht auf die benachbarte Erweiterungslagerstätte Huneberg Ost zu sichern, es sei denn, Sanierungs-, Instandsetzungs- und Neubau-Maßnahmen beim Wege-, Straßen-, Gleis- und Wasserstraßenbau in Deutschland werden entscheidend zurückgefahren. Auf die Darstellung weitergehender Konsequenzen wird an dieser Stelle verzichtet.

➤ Variante 3 - Aufschluss Erweiterungsfeld Huneberg Ost
(Durchführungs-Variante)

- siehe Gegenstand der hier in Rede stehenden Verfahren nach ROG bzw. BImSchG -

(Anm.: Von der Betrachtung einer weiteren Variante (4) in Form eines möglichen und ggf. durch bisherige raumrelevante Planungen in Erwägung zu ziehenden bzw. dort integrierten Neuaufschlusses im engeren oder weiteren Umfeld des (West-) Harzes wird bewusst abgesehen.

Diese Variante stellt, unabhängig den Ergebnissen der Benehmensregelung aus einem möglichen Abwägungsprozesse – allein schon aus ökologischen Gründen - einen intensiveren Eingriff hinsichtlich schon einer Reihe von UVP-relevanten Schutzgütern, so „Natur und Landschaft“ gegenüber dem hier geplanten Erweiterungsgebiet dar.

Da in diesem Vorhaben zudem eine Großteil notwendiger Infrastruktur-Anlagen wie geplant weiter genutzt werden können und sollen (Aufbereitungskomplex, Zuwegung etc.), sollte dies bei ganzheitlicher Betrachtung für den Vorrang der (dieser) Erweiterungsplanung gegenüber einem Neuaufschluss, gerade auch aus raumverträglicher Betrachtungsweise sprechen.

2 Raumbedeutsame Belange

2.1 Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1.1 Raumbelang Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen

2.1.1.1 Vorbemerkung

Die Raumstruktur beschreibt die Art und Weise, in welcher der Raum durch natürliche und/oder soziale Prozesse organisiert ist. Als materielles Substrat dieser Prozesse gibt die Raumstruktur damit Aufschluss über vergangene und gegenwärtig herrschende natürliche Gesetzmäßigkeiten und/oder wirtschaftliche, soziale und politische Handlungsmuster /1/.

Zugleich stellt sie eine der Bedingungen dar, unter denen sich wirtschaftliches und soziales Handeln vollzieht, da die räumliche Struktur das Ergebnis des Zusammenwirkens aller für den Zustand eines Raumes wesentlichen Faktoren, also der natürlichen und administrativen Gegebenheiten, Arbeits- und Wohnstätten, Verkehrserschließung und -bedienung sowie Erholungs- und Freizeitmöglichkeiten ist.

Die Raumstruktur ergibt sich demnach aus der Gesamtheit der räumlich verankerten Lebens- und Arbeitsverhältnisse, die sich weitgehend gegenseitig bedingen und somit den Aufbau oder das Gefüge des Raumes bestimmen und beeinflussen.

Die Siedlungsstruktur hingegen ergibt sich aus dem quantitativen und qualitativen Verteilungsmuster von Wohnungen, Arbeitsstätten und Infrastruktur innerhalb eines bestimmten Gebietes.

Die Siedlungsentwicklung in Deutschland ist in den letzten Jahrzehnten in einer enormen Größenordnung fortgeschritten. Dabei hat sich – in den alten Ländern – der Anteil der Siedlungsflächen (Siedlungs- und Verkehrsflächen) in den letzten 40 Jahren fast verdoppelt. Demgegenüber beträgt die Bevölkerungszunahme im gleichen Zeitraum dagegen nur rund 30%. Das zeigt, dass sich die Siedlungsflächenentwicklung von der Bevölkerungsentwicklung abgekoppelt hat.

Ursächlich dafür ist der gewachsene materielle Wohlstand, der zu einem deutlichen Anstieg der individuellen Wohnflächeninanspruchnahme geführt hat, so Quellen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR).

Das Siedlungsflächenwachstum vollzieht sich dabei allerdings insbesondere in Form sog. „Sub-Urbanisierungen“, das heißt, einer Flächeninanspruchnahme im Umland der großen Städte durch Verlagerung von Bevölkerung und Arbeitsstätten aus den großen Zentren. Sie sind gekennzeichnet durch eine zunehmende Konzentration der Siedlungstätigkeit in den weiter entfernt liegenden Umlandbereichen der Großstädte.

(Anm.: Die Hauptgründe für die Dezentralisierungsprozesse sind Baulandmangel und hohe Bodenpreise in den Zentren und ihrem engeren Verflechtungsbereich auf der einen Seite sowie eine vergleichbar hohe Baulandverfügbarkeit und günstigere Baulandpreise auf der anderen Seite.)

Eine zunehmende Siedlungsdispersion ist ein weiteres Merkmal aktueller Suburbanisierungsprozesse. D.h., auf Bundesebene ist zu beobachten, dass die größte Ansiedlungsdynamik nicht in den sog. „Zentralen Orten“, sondern in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktionen stattfindet.

In Deutschland bildet das hierarchische System der Zentralen Orte jedoch das Rückgrat der polyzentrischen Raum- und Siedlungsstruktur. In § 2 Abs.2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) /21/, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m.W.v. 01.03.2010, ist der Planungsgrundsatz der Ausrichtung der Siedlungstätigkeit auf ein „System leistungsfähiger Zentraler Orte“ gesetzlich verankert. (siehe auch LROP 2008/12))

Ein Zentraler Ort ist definiert als „eine Gemeinde bzw. ein Ortsteil, der über die Versorgung der eigenen Bevölkerung hinaus entsprechend seiner jeweiligen Funktion im zentralörtlichen System überörtliche Versorgungsaufgaben für die Bevölkerung seines Verflechtungsbereiches wahrnimmt“. Dementsprechend sollen in den Zentralen Orten soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Einrichtungen (zentrale Einrichtungen) konzentriert werden.

Es ist dabei Aufgabe der Grundzentren, zentrale Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen, täglichen Grundbedarf bereitzustellen.

In den Mittelzentren sind darüber hinaus zentrale Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf vorzuhalten. Oberzentren sollen über die grund- und mittelzentralen Einrichtungen hinaus Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf anbieten.

Vorangestellt dieser Einleitung wird ferner die Tatsache, dass in dieser RVS-1 bewusst darauf verzichtet wurde, Kernaussagen grundsätzlicher bzw. allgemeiner Art zu den Zielen und Grundsätzen der gesamträumlichen Entwicklung des Landes, gem. LROP (incl. seiner ersten Änderungs-Verordnung) bzw. seines Teilraumes Großraum Braunschweig, gem. RROP 2008 wiederzugeben bzw. zu wiederholen. Insofern wird auf vorstehende Grundlagendokumente verwiesen.

Im Mittelpunkt dieser Ausführungen steht daher vielmehr die Erfassung und Beschreibung (Darstellung) der aktuellen Situation der vom geplanten Vorhaben betroffenen Region, nicht nur des unmittelbaren Eingriffsbereichs (von ca. 51 ha) sondern auch seines mittelbaren Einwirkungsbereiches entsprechend des in den zugehörigen Scoping-Unterlagen zunächst vorgeschlagenen Untersuchungsraumes zur UVP (von ca. 200 ha), vgl. Anl. 5, auf die relevanten Raumbelange einer RVS sowie mit Blick auf den Umgang mit den betroffenen Zielen und Grundsätzen aus dem RROP 2008.

Demgemäß werden die bisherigen raumbedeutsamen Planungen entsprechend ihrer jeweiligen Charakteristik auf der Basis des rechtskräftigen LROP, zzgl. der ersten Änderungs-VO bzw. des RROP nach den vorhandenen sowie geplanten Nutzungen vorgestellt und charakterisiert sowie in den noch nachfolgenden Kapiteln belangbezogen ausführlich abgehandelt.

In Anlehnung an das LROP bzw. RROP sowie den ZGB-Leitfaden „Antragskonferenz ROV“ (Stand: 01.2013) empfiehlt sich dabei die nachstehende Untergliederung:

- **Siedlungs- und Versorgungsstruktur** **(Kap.2.1)**
- Raumstruktur, zentralörtliche Strukturen und Funktionen (Kap.2.1.1)
- Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen (Kap.2.1.2)
- Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen (Kap.2.1.3)
- Ver- und Entsorgung (Kap.2.1.4)

- **Freiraumstrukturen** **(Kap.2.2)**
 - Großräumige Naturschutzplanungen (Naturschutz) (Kap.2.2.1)
 - Land- bzw. Wald- und Forstwirtschaft (Kap.2.2.2)
 - Rohstoffwirtschaft (Kap.2.2.3)
 - Wasserwirtschaft (Kap.2.2.4)
 - Erholung, Freizeit, Tourismus (Kap.2.2.5)

- **Technische Infrastruktur** **(Kap.2.3)**
 - Verkehr (Schiene, Straße, Schifffahrt, Luft) (Kap.2.3.1)

- **Sonstige Nutzungen bzw. Standort- und Flächenanforderungen** **(Kap.2.4)**

Eine weitere Vertiefung (Untergliederung) der raumverträglichkeitsrelevanten Belange der RVS, aufbauend auf der hiermit vorliegenden Phase 1 und untergliedert für die Rubrik *Siedlungs- und Versorgungsstruktur (Kap. 2.1.)* nach den noch gesondert zu untersetzenden Rubriken:

- *Darstellung der aktuellen Situation – Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*
- *Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) beachtliche fachgesetzliche Regelungen*
- *Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereiche*
- *Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (ggf.) bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen*
- *Maßnahmen zur Ergänzung bzw. Erweiterung vorhandener bzw. Erstellung neuer Einrichtungen der technischen Infrastruktur am Standort*

sollte - den erklärten behördlichen Bedarf vorausgesetzt - der RVS (Phase 2 – Hauptphase/ RVS-2) nach dem Scoping-Termin und im Einklang mit der zu erstellenden UVS vorbehalten bleiben.

2.1.1.2 *Darstellung & Beschreibung*

Hinsichtlich der Raumstruktur lässt sich resümieren, dass sich das (mittel- und unmittelbare) Vorhabensgebiet im gemeindefreien Gebiet (Forst) und baurechtlichen Außenbereich der Stadt Bad Harzburg befindet (vgl. Anl. 1). In dieser raumrelevanten Lage steht es seit Jahrzehnten bzw. Jahrhunderten unter forstwirtschaftlicher Nutzung und ist innerhalb eines bislang geschlossenen Waldgebietes lediglich über einzelne lineare Strukturen wie forstwirtschaftliche und/oder Wanderwege bzw. eine befestigte, rd. 2,3 km lange Zufahrtstrasse zu dem benachbarten und in Abbau befindlichen Festgesteins-Abbau (Diabas vom Huneberg) eine anthropogen entwickelte und geprägte Verbindung verkehrstechnisch zur Verbindungsstraße der Bundesstraße B 4 (Bad Harzburg-Torfhaus-Braunlage) erschlossen.

Unter Betrachtung des siedlungsstrukturellen Leitbildes gem. RROP hinsichtlich der Arbeitsmarktentwicklung steht zu erwarten, dass bei Umsetzung des geplanten Vorhabens es u. a. dazu beitragen kann und wird, durch Ausbildung qualifizierter Nachwuchskräfte in verschiedenen, montanrelevanten Ausbildungsberufen (*Anm. wie seit Jahren im benachbarten Gewinnungsstandort Huneberg bereits vollzogen*) sie als Teil der erwerbstätigen Bevölkerung am Standort zu binden und damit direkt oder indirekt positiv auf die künftige Regionalentwicklung einzuwirken. Insbesondere mit Blick auf die nahegelegenen Städte Goslar, Bad Harzburg, Seesen und Clausthal-Zellerfeld, die gem. LROP als mittelzentraler Verbund mit oberzentraler Teilfunktion zusammengeschlossen sind (vgl. Ziff. 2.1.2.3) und sich unmittelbar als Wohnorte für neue Mitarbeiter wie auch aus dem bisherigen Tagebau zu übernehmende Mitarbeiter anbieten, wird damit zugleich der Unverzichtbarkeit zur Stabilisierung der Siedlungsentwicklung gem. RROP (Ziff. 1.1.03) entsprochen.

Hinsichtlich des wirtschaftsstrukturellen Leitbildes gem. RROP (Ziff. 1.2) wird das geplante Vorhaben der Erweiterungsplanung ebenso mit dazu beitragen, für die Region und den Harz traditionelle Wirtschaftszweige, so dem Bergbau,

mit neuen Branchen weiter zu verknüpfen, um so der Region Großraum Braunschweig in seiner zukunftsfähigen und innovativen Regionalentwicklung entsprechende Impulse zu geben.

Ebenso unter Betrachtung des verkehrsstrukturellen Leitbildes steht nicht zu erwarten, dass das geplante Vorhaben die Nichtvereinbarkeit mit den örtlichen und überörtlichen regionalen und Strukturplanungen fördert; im Gegenteil, bei möglicher Umsetzung stellt dieses einen entscheidenden Grundstein dar, dass die fixierten regionalplanerischen Ziele gem. RROP (Ziff. 1.3.1, 2.1.2) mit dem voranzutreibenden Aus- und Neubau der gesamten Verkehrsinfrastruktur durch die Bereitstellung hochqualifizierter und verbrauchernaher mineralischer Zuschlagstoffe in verschiedenen Einsatzbereichen umsetzbar werden.

Eine maßgebliche Beeinflussung der regionalplanerischen Vorgaben und Ziele bei den zentralörtlichen Strukturen und ihren Funktionen steht bei Umsetzung des geplanten Vorhabens wieder qualitativ noch quantitativ zu erwarten, so dass weder wesentliche Entwicklungskomponenten zur Bevölkerungsstruktur oder räumlichen Bevölkerungsverteilung, Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf oder gar die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und/oder gewerblicher Bauflächen vom geplanten Vorhaben beeinflusst oder betroffen sind bzw. gestört werden.

Da das Vorhaben auf Grund seiner Lage (s.o.) zudem auch keinerlei kommunale Planungen wie Bauleitpläne tangiert, steht derzeit nicht zu erwarten, dass bezüglich dieser und mit dem Vorhaben eine den Festlegungen des RROP widersprechende Planungsabsicht zur Umsetzung gelangt.

2.1.2 Raumbelang Siedlungsentwicklung, Freiraumfunktionen

- vgl. auch Ausführungen im Kap. 2.1.1

2.1.2.1 Flächen- und Raumbezug

Das in Rede stehende und geplante Vorhaben befindet sich im gemeindefreien Gebiet (GfG) und baurechtlichen Außenbereich rd. 4,5 km südwestlich der Stadt Bad Harzburg (in Richtung Torfhaus) inmitten eines geschlossenen Waldgebietes. Insofern versteht sich das GfG dennoch als „*Gemeinde mit allen Rechten und Pflichten*“, in dem vom Vorhaben betroffenen Fall, in Verwaltung der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NIF), vertreten durch das Forstamt Clausthal-Zellerfeld.

Nächstgelegene (feste) Bebauung ist die Waldgaststätte „*Marienteich-Baude*“ in einer Entfernung von ca. 1,0-1,5 km (Luftlinie).

Entsprechend dieser Positionierung wird das Vorhabensgebiet von keinerlei kommunalen Planungen der städtebaulichen Entwicklung (Flächennutzungsplan [FNP], Bauleitplanung und/oder anderweitiger relevanter Planungen und Konzeptionen der (nächst gelegenen) Stadt Bad Harzburg tangiert (§ 1 Abs.3 ROG). Demnach sind von ihm keine unmittelbaren Wirkungen auf die Entwicklung zur Siedlungsstruktur unter Bezug auf die baulichen Elemente einer Stadtstruktur zu erwarten, noch kommt das Betrachtungsgebiet dem Charakter einer gewachsenen Siedlungsstruktur nahe bzw. entspricht dieser.

(Anm.: Südlichster Bereich des FNP der Stadt Bad Harzburg in Richtung Torfhaus ist eine, lediglich „inselartige“ Miterfassung der v.g. „Marienteich-Baude“)

Unter Betrachtung der Stadtstruktur ist lediglich bei der „*Stadt als Teil von Netzwerken*“ - jedoch ohne gravierende Auswirkungen - eine mittelbare Beeinflussung festzuhalten, was die nächstgelegene Stadt Bad Harzburg in ihrer räumlichen und funktionalen Spezifik anbelangt.

2.1.2.2 Lärm- und Luftbeeinflussung

Im Rückgriff auf die Ausführungen zur Entwicklung der Siedlungsstrukturen aus dem LROP (Kap.2.1.06) wird ferner herausgestellt, dass infolge des bereits seit mehr als sechs Jahrzehnten andauernden Abbaus von Festgesteinen am Huneberg – als dem hier in Rede stehenden abbaurelevanten „Nachbar- bzw. Vorgängergebiet“ – mögliche vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen bereits durch umfangreiche technische Maßnahmen (u.a. *Kompletteinhausung des Aufbereitungskomplexes*) bzw. verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen (*Umstellung von achsseitigem Transport auf Schiene bzw. anschließend Schiff, Umbau des Verladeterminals Bahn*) gesenkt wurden. Dies, wie auch der aus dem zeitlichen Horizont abzuleitende „Gewöhnungsaspekt“ zeigen, sofern man den Transportsektor als gesonderten Teilbereich des beabsichtigten Gewinnungsbetriebes von Naturstein im gemeindefreien Waldgebiet überhaupt in der Betrachtung mit heranzieht, aus Sicht der Siedlungsstruktur-Entwicklung eine grundsätzliche Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen des LROP auf, die auch aus dem RROP heraus nicht zu besorgen sein dürfte.

2.1.2.3 Zentrale Orte, Demografische Entwicklung, Arbeitsmarkt

Für die Region des größeren Betrachtungsgebietes Großraum Braunschweig gilt gestützt auf aktuelle Erhebungen des Bundesamtes für Bauwesen und Raumordnung (BBR) unter demographischen Gesichtspunkten zudem festzuhalten, dass diese innerhalb Deutschlands als „*Region mit schrumpfenden Städten und Gemeinden*“ gekennzeichnet ist. Entsprechendes lässt sich insbesondere an den Strukturindikatoren Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung sowie Arbeitslosenquote bzw. Realsteuer- und Kaufkraft festmachen. So gesehen erscheint eine Zuordnung als „*Teilraum mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen*“ sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur gerechtfertigt,

der auch nach dem LROP, im Sinne der Berücksichtigung bei allen Planungen und Maßnahmen, entsprechend hohe Bedeutung beizumessen ist.

Aus Sicht der Entwicklung der zentralen Orte (Oberzentren, Mittelzentren sowie Grundzentren), deren Funktionen es zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur zu sichern und zu entwickeln gilt, definiert der LROP die Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen als einen mittelzentralen Verbund mit oberzentraler Teilfunktion. Ihnen wird auch im RROP eine für den Harz und das Harzvorland regionale Bedeutung beigemessen.

Insbesondere aus sozialem Gesichtspunkt, als eines der drei Teilmodule des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, wird herausgestellt, dass gem. RROP insbesondere Mittelzentren eine relevante Funktion als wichtige Arbeitsmarktstandorte zugeschrieben werden, die es zu sichern und zu entwickeln gilt. So gesehen, lässt sich bei Betrachtung der aktuellen Situation gegenwärtig für das Vorhaben zwar eine „Nullsituation“ als arbeitsmarktfördernder Standort resümieren, der allerdings entscheidende Relevanz dadurch erfährt, wenn berücksichtigt wird, dass durch das Erweiterungsvorhaben Huneberg Ost nach Auslaufen bzw. Beendigung des derzeitigen Diabas-Abbaus am Huneberg (ca. 2025-2030) eine vollständige Übernahme aller direkt bzw. indirekt betroffenen Arbeitsplätze mit dem hier geplanten Vorhaben möglich wird.

Der überwiegende Teil der beschäftigten Steinbruch-Mitarbeiter wie auch jener aus den unmittelbar angeschlossenen Gewerken entstammt der in den v.g. Städten des mittelzentralen Verbundes angesiedelten Bevölkerung, wodurch gemäß den Vorgaben des RROP mit Blick auf die Sicherung und Entwicklung mit der hier geplanten Nutzung des Vorhabens ein nicht unwesentlicher Faktor zur arbeitsmarktpolitischen Entwicklung als Arbeitsmarktstandort erfüllt werden würde.

2.1.3 Raumbelag Wohnen, Industrie, Gewerbe, Sondernutzungen

Ergänzend zu der in den vorangegangenen Kapiteln 2.1.1 und 2.1.2 dargestellten Charakteristik wird unter dieser Rubrik insbesondere die Thematik Industrie und Gewerbe vertiefend betrachtet.

Industrie- bzw. gewerberelevant sind für die Region des Vorhabens bislang insbesondere die Bereiche:

- Forstwirtschaft
- Rohstoffgewinnung
- Transportwesen

Mit ihnen wird eine direkte wirtschaftliche Betätigung verbunden, die sich in einem kausalen Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben befindet.

(Anm.: Gleichwohl sei ergänzend erwähnt, dass auch der Wasserwirtschaft aufgrund diverser Schutzszenarien in Bezug auf das geplante Vorhaben ein entsprechend hoher „industrieller“ Relevanzstatus zukommt. Eine gesonderte Betrachtung erfolgt hierfür jedoch unter dem betreffenden Kapitel, auf das an dieser Stelle verwiesen wird)

2.1.3.1 Forstwirtschaft

Gestützt auf den (weiterhin aktuellen) Forstlichen Rahmenplan (FwRP) für den Großraum Braunschweig (2003) /5/, dessen Ziele – sofern ihnen eine raumordnerische Relevanz zukam – in die Beschreibende Darstellung (D 2.2) des RROP 2008 übernommen wurden, zeichnet sich die innerhalb eines geschlossenen Waldgebietes und südlich Bad Harzburg im Oberharz gelegene Region um das Vorhabensgebiet (Bereiche Bad Harzburg bzw. Oberharz) mit den Bereichen des höchsten Bewaldungsstatus innerhalb des Großraums aus (50 - >60%).

Diese Bewaldungsrate entspricht zugleich der niedrigsten von vier Waldvermehrungs-Zielen zwischen „*unter angemessener Erhaltung waldfreier Räume*“ (Stufe 4 für Bereich SG Oberharz) und „*erwünscht*“ (Stufe 3 für Bereich Bad Harzburg).

Industriell gesehen ist damit der Bereich Forstwirtschaft zugleich die dominierende Branche (Gewerbe) für die Region des Vorhabensgebietes.

Entsprechend der dem FwRP zugehörigen PMK (Planungs- und Maßnahmenkarte, M 1:50.000) – Blatt 6, zählt der im Vorhabensgebiet befindliche Wald zu den sog. „*Historisch alten Wäldern*“, die durch mindestens seit 1780 durchgehende bewaldete Standorte gekennzeichnet sind. Allerdings unterlag in diesem Zeitraum die Art und der Charakter der forstwirtschaftlich-industriellen Nutzung einer starken (negativen) Veränderung durch den Menschen, so dass derzeit vorwiegend monostrukturierte Fichtenwälder, meist ohne Anteilen von Laubgehölzen im Alter zwischen rd. 60-80 (max. 100) Jahren dominieren. Entsprechend findet dies seinen entsprechenden Niederschlag im FwRP bzw. der PMK (Bl. 6) mit Ausweisung des betreffenden Gebietes als „*Gebiet zur Vergrößerung des Laubbaumanteils*“.

Letztendlich charakterisiert der FwRP den Nordbereich des Vorhabensgebietes (Gebiet nördlich und südlich des Riefenbaches) von seiner Waldfunktion als „*Bereich zur ruhigen Erholung ohne bzw. mit nur geringem Konfliktpotenzial zu anderen Belangen*“, während im westlichen Teilbereich für das auch naturschutzfachlich sensible Areal um den „Riefenbruch“ ein sog. „*Schutz- und Ruhebereich*“ ausgewiesen wird, der vom Erholungsverkehr möglichst freizuhalten ist. Dies korreliert weitestgehend mit der ohnehin vom TdV vorgesehenen Belassung des Riefenbruchs als dauerhafter Restriktionsbereich mit hohem Schutzstatus zwischen der westlichen Abbau- und Lagerstättenprovinz des derzeit bauenden Steinbruch-Betriebes Huneberg von seiner hier im Verfahren östlich davon geplanten Erweiterung-Teilprovinz Huneberg Ost.

Dementsprechende raumbedeutsame Planungen aus Sicht der Forstwirtschaft greift ebenso das RROP mit der Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes Wald- und Forstwirtschaft mit „*besonderer Schutzfunktion des Waldes*“ (III 2.2 (9) G bzw. III 3 (3) G) gem. RROP für das v.g. Gebiet des Riefenbruchs auf (vgl. Anl. 3).

In allen anderen Arealen in und unmittelbar um das Vorhabensgebiet werden im RROP lediglich wald- und forstwirtschaftliche Vorbehaltsgebiete (III 2.2. (4) G) und keine Vorranggebiete (Z) geführt und ausgewiesen.

2.1.3.2 Rohstoffgewinnung

Neben der Forstwirtschaft als eines von drei hier betrachteten und raumbedeutsamen industriellen Nutzungsarten besitzt ebenfalls die Rohstoffgewinnung (von Natursteinen, dem Diabas) bereits seit mehr als sechzig Jahren im Betrachtungsraum entsprechende Bedeutung.

Sie (hat) muss sich einerseits am gesicherten Nachweis einer wirtschaftlich nutzbaren Lagerstätte (zu) orientieren, wie diese für das betrachtete Gebiet durch den sog. „*Oberharzer Diabaszug*“ (zwischen Osterode im Südwest-Harz bis Bad Harzburg im Nordwest-Harz) und dessen oberflächiges Ausstreichen vorgegeben ist.

(Anm.: Zu vertiefenden Ausführungen wird auf die dem Verfahren zugehörigen Grundlagendokumente bzw. der Tischvorlage zum Scoping-Termin, Kap. 2 und 3 verwiesen)

Andererseits kommt der Rohstoffgewinnung am Vorhabensstandort dahingehend außerordentlich hohe Bedeutung zu, als dass das in Süd-Niedersachsen gelegene Mittelgebirge des Harzes (neben dem Flechtinger Höhenzug in Sachsen-Anhalt) als nahezu einziges Liefergebiet natürlicher Rohstoffzuschläge (so von Schottern und Splitten) der Bauwirtschaft Norddeutschlands angesehen werden muss.

Hierbei gilt es, einen jährlich +/- konstanten volkswirtschaftlichen Bedarf an Natursteinen um 210 Mio. Tonnen deutschlandweit sicher zu stellen. Selbst unter Hinzurechnung der großen Gruppe der Sand- und Kiesproduzenten nimmt dabei der betreffende Industriezweig gerade mal lediglich 0,0036% der Gesamtfläche Deutschlands in Anspruch. Hierbei hat auch die Rohstoffgewinnung im Westharz mit dem Vorkommen des qualitativ ausgezeichneten und in der Bauindustrie begehrten vulkanischen Diabases aus der Lagerstättenprovinz vom Huneberg bereits seit mehreren Jahrzehnten ihre festen Platz eingenommen.

In Anlehnung an die Vorgaben des LROP und in Umsetzung des RROP sollte daher unter dem Gesichtspunkt der Erschließung für und um das Vorhabensgebiet in der Gesamtabwägung auch der Gedanke Beachtung finden,

dass derartige Rohstoffvorkommen wie des Diabases vom Huneberg auch für sein mögliches Erweiterungsfeld Huneberg Ost nicht allein und wissenschaftlich nachgewiesen, als nutzbare Rohstoffvorkommen nicht nur möglichst vollständig ausgebeutet werden sollen, sondern vielmehr noch der Abbau und die Nutzung von Lagerstätten auf Gebiete gelenkt wird, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.

Durch Vermeidung eines daher meist konfliktbeladeneren Neuaufschlusses in der Region – zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit für das Land Niedersachsen wie auch die angrenzenden Bundesländer - dürfte in der raumrelevanten Gesamtabwägung dies zudem eher für als gegen das geplante Erweiterungsvorhaben sprechen.

Die Tatsache, dass bislang lediglich für das bisherige Abbaugbiet Huneberg nicht jedoch für das hier in Rede stehende und geplante Vorhaben des Erweiterungsgebietes Huneberg Ost keine Berücksichtigung als sog.

„*Vorranggebiet*“ einer großflächigen Lagerstätte mit überregionaler Bedeutung (bzw. „*Vorsorgegebiet*“) gem. LROP (2012) vorgenommen wurde (vgl. Anl. 2), ist lediglich der Tatsache der zeitlichen Parallelität von Fortschreibung und Schriftsetzung des LROP (bzw. seiner LROP-Änderungsverordnung) und Abschluss der geologischen Explorationsarbeiten 2012/13 /7/ geschuldet. Daher orientieren sich zunächst und gestützt auf alte Geologische Messtischblätter (Maßstab 1:25.000) vorliegende Rohstoffsicherungskarten des LBEG Hannover auf ein weiter nordöstlich gelegenes Vorbehaltsgebiet (*Anm.: zwischen Ahrendsberger Weg und Ahorn-Weg, nordwestlich des Gabbro-Steinbruchs*) (vgl. Anl. 4), für welches jüngste Erkundungsarbeiten allerdings kein abbauwürdiges Vorkommen des gesuchten vergleichbaren und vulkanischen Natursteins belegen konnten.

Angesichts der nunmehr erst seit Frühjahr 2013 vorliegenden Aktualisierung zur Rohstoffsituation im Vorhabensgebiet bzw. dem Bereich des nördlichen „*Oberharzer Diabaszuges*“ sollt auch im gesamtgesellschaftlichen Interesse daher gerade auf eine entsprechende Anpassung im Zuge der bevorstehenden Fortschreibung des RROP im Teilbereich Rohstoffsicherung hingewirkt werden.

Dies würde die Grundlage bieten, dass auch alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der industriellen Nutzung bzw. Rohstoffgewinnung so abgestimmt werden können, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung (als ein standortgebundenes Lagestättenvorkommen) möglichst nicht beeinträchtigt, sprich auch möglichst komplett erschließbar, wird.

2.1.3.3 *Transportwirtschaft*

Mit der industriellen Nutzung im Zuge der bisherigen Rohstoffgewinnung ist unmittelbar bezogen auf den Raumbedeutsamkeit auch der Sektor der Transportwirtschaft verbunden. Dies betrifft in diesem Falle lediglich Transporte aus der bauenden Gewinnungsstelle Huneberg, nicht des nahe Bad Harzburg gelegenen sog. „Gabbro-Steinbruches“.

Bei einer jährlichen Förderquote von ca. 1,0 Mio. Tonnen Naturstein aus der derzeitigen Diabas-Gewinnung bedarf dies durch diverse Speditionsunternehmen dem Abtransport in der gleichen Größenordnung vorrangig über die unmittelbar angeschlossene Bundesstrasse B 4, wobei ca. 85% der Massengüter in Richtung Bad Harzburg zur Bahnverladung der BBH (Bahnbetriebsgesellschaft Bad Harzburg GmbH) und von dort via Bahn an Kunden und Abnehmer in ganz Norddeutschland sowie rd. 15% auf südlicher Route in Richtung Nordhausen abtransportiert werden.

2.1.4 Raumbelang Ver- und Entsorgung

Für das Planungs- und Vorhabensgebiet außerhalb des FNP und im gemeindefreien Gebiet (GfG) der Stadt Bad Harzburg ist diese Thematik lediglich für den Bereich der derzeitigen industriellen Rohstoffgewinnung am Gewinnungsstandort Huneberg von Relevanz.

Dabei betrifft dies den inmitten des geschlossenen Waldgebietes gelegenen Betriebsstandort mit der Ver- und Entsorgung aller direkt mit der industriellen Tätigkeit verbundenen Güter & Leistungen und den hierfür benötigten Trassen.

Insofern kann unter Berücksichtigung der Vorgaben des LROP bzw. RROP und an dieser Stelle unter diesem Belang auf eine weitere Darstellung und Beschreibung möglicherweise mit dem geplanten Vorhaben in Zusammenhang stehender Aspekte verzichtet werden.

2.3 Freiraumstrukturen

2.2.1 Raumbelang Großräumige Naturschutzplanungen (Naturschutz)

Der vorstehende Belang bezieht sich unter den Freiraumstrukturen bzw. -nutzungen gem. LROP Ziff.3.1.2-4 (bzw. 1.LROP-Änderungs-VO) insbesondere auf die Sektoren *Natur und Landschaft* (3.1.2), *Natura 2000* (3.1.3) sowie *Entwicklung von Großschutzgebieten* (3.1.4). Dementsprechend wird auf regionaler Ebene im RROP in den Kapiteln 1.3 (Natura 2000), 1.4 (Natur und Landschaft) sowie 1.6 (Großschutzgebiete) hierauf Bezug genommen.

Insofern wird unter dieser Rubrik (Belang Großräumige Naturschutzplanungen) insbesondere der Bezug zu bestehenden naturschutzfachlichen/-rechtlichen Planungen dargestellt und beschrieben, um die Grundlagen der erforderlichen RVP (Raumverträglichkeitsprüfung) zu ermöglichen.

➤ *Darstellung der aktuellen Situation – Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Unter Bezugnahme auf aktuelle Informationen des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz), der im Einklang mit der oberen Naturschutzbehörde des Landes Niedersachsen (Niedersächsisches Umweltministerium/MU für alle Landesaufgaben so u.a. des Naturschutzes verantwortlich zeichnet, wurden mit Stand 02.2014 (innerhalb der letzten 12 Monate) keinerlei neue, im unmittelbaren oder mittelbaren Einzugsbereich des Vorhabens gelegene Schutzgebiete, insbesondere Naturschutzgebiete, ausgewiesen oder geplant.

(Anm.: Entsprechend ZustVO-Naturschutz v. 18.11.2011 /26/ gem. § 3, Abs. 1, Ziff. 1 v.g. VO ist das MU für alle Maßnahmen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG /17/ auf Flächen, die das Land für Zwecke des Naturschutzes oder der Landschaftspflege erworben hat und außerhalb von gesetzlich bestimmten Nationalparks und Biosphärenreservaten liegen, zuständig).

Dementsprechend konzentriert sich die raumbedeutsame Beschreibung dieses Belanges an dieser Stelle auf die Erwähnung des Vorhandensein eines für das Vorhabensgebiet auch durch das geltende RROP festgeschriebenen und

relevanten „*Vorranggebietes Natur und Landschaft*“ (III 1.4 (6)/(8) [Z]) gem. § 8 Abs.7 Nr. 1 ROG /21/ für das westlich vom Vorhaben gelegene Gebiet des Riefenbruches (vgl. Anl.3, 4). Als geplante unbefristete Restriktion zwischen den beiden benachbarten Lagerstättenprovinzen Huneberg (*derzeit im Abbau stehend*) und Huneberg Ost (*geplant*) steht dessen Sicherstellung durch das Vorhaben nicht zur Disposition. Entsprechend leitet sich hieraus keine Beeinträchtigung ab, da alle vermeidbaren Beeinträchtigungen unterbleiben sollen, um diesen Vorrangstatus sicherzustellen.

Insofern wird mit dem vom Vorhaben ausgehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch auf eine Vereinbarkeit mit der v.g. vorangigen Zweckbestimmung gem. RROP Ziff.1.4.6 (LROP 3.1.2 05), im Sinne des Schutzes von Natur und Landschaft, orientiert und hingewirkt.

Zwei weitere „*Vorranggebiete Natur und Landschaft (in diesem Falle) mit linienhafter Ausprägung*“ (III 1.4 (10) [Z]) beziehen sich gem. RROP auf den Verlauf des ca. 0,5 km nördlich vom Vorhabens- und Eingriffsbereich gelegenen Vorfluters *Riefenbach* und den rd. 200 m von der maximalen Abbaufeldgrenze südlich gelegenen Vorfluter *Speckenbach*.

Durch einen hinreichenden Sicherheits- bzw. Schutzabstand wird durch entsprechende Randbereiche sichergestellt, dass für derartige Gebiete in linienartiger Ausprägung auch hier den Anforderungen des RROP (Ziff.1.4.10) bzw. LROP (Ziff. 3.1.2.05) im Sinne der Sicherung zur Vereinbarkeit mit der hierfür festgesetzten vorrangigen Zweckbestimmung entsprochen wird.

Vertiefende und ausführliche Beschreibungen zum diesbezüglichen Schutz, so auch zu deren vornehmlicher hydrologischer Funktion sind im Grundlagendokument des Hydrogeologischen Gutachtens /6/ beschrieben und abgearbeitet, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

► *Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) beachtliche fachgesetzliche Regelungen*

Als diesbezügliche Schutzgebiete unterschiedlichen Schutzgrades lassen sich an dieser Stelle insbesondere unterscheiden:

- **Naturschutzgebiete (NSG) und Nationalparks (NLP)**

(Charakteristikum: erlaubt sind insbesondere nur behördliche Pflegemaßen, ansonsten frei von jeglichen Eingriffen)

- **Naturdenkmale (auch Flächennaturdenkmal)**

(Charakteristikum: natürlich entstandenes Landschaftselement unter Naturschutz, Kategorie III der IUCN (hohe Besucherwirksamkeit), „Botschafter des Umweltgedankens“)

- **Landschaftsschutzgebiete (LSG)/ Biosphärenreservate**

(Charakteristikum: Ziel, Erhaltung gewachsener Kulturlandschaften, Veränderung der bisherigen wirtschaftlichen Nutzung sind untersagt)

- **Naturparks (NP)**

(Charakteristikum: geschützter, durch langfristiges Einwirken, Nutzen und Bewirtschaften gekennzeichnete Lebensraum, Untersagung der Beeinträchtigung des landschaftlichen Reizes sowie der ökologischen Vielfalt, Gestattung des Aufbaus von Dienstleistungen (bspw. touristische Vermarktung) bzw. „Schutz durch Nutzung“, Verbot aller Handlungen, Eingriffe und Vorhaben, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen)

Das Vorhabensgebiet Huneberg Ost befindet sich im rd. 790 km² großen Naturpark (NP) Harz (Westteil) im unmittelbaren Ostbereich des großflächigen Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Harz (Landkreis Goslar)/ H-Zone“, (*veröffentlicht: Amtsblatt Landkreis Goslar vom 30. Dezember 2010*).

Nach dem im Verordnungstext fixierten Gebietscharakter (§ 3) ist „*der Charakter des Gebietes (LSG) zu erhalten oder wieder herzustellen. Er wird bestimmt durch die Schönheit und Naturnähe des überwiegend mit Wald bestandenen Berglandes, das sich besonders zur ruhigen Erholung eignet ...*“.

Vertiefende Auflagen und/oder Ziele zum besonderen Schutzzweck des LSG finden sich, zonenuntergliedert im § 4 wider, jene zu relevanten Erlaubnisvorbehalten werden unter § 6 geführt.

Zwischen den Ortschaften Bad Harzburg (im Nordosten), Goslar (im Nordwesten), Seesen (im Westen) sowie Clausthal-Zellerfeld (im Süden) nimmt dieses bei einer Gesamtgröße von 39.141 ha weite Gebiete des Westharzes ein.

Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb eines/von Naturschutzgebietes/en (NSG); nächst gelegenes NSG ist die Teilfläche „*Kalbtal*“ des NSG „*Oberharz*“ (NSG BR 006) nahe dem OT Torfhaus der Bergstadt Altenau.

Die westliche Grenze des rd. 25.000 ha großen Nationalparks (NLP) „Harz“ verläuft nahezu parallel der von Bad Harzburg über Torfhaus bis weiter nach Braunlage verlaufenden B 4, so dass die Vorhabensfläche auch davon nicht betroffen ist. Dementsprechende Vorgaben des RROP (Ziff. 1.6.1) sind damit mit Bezug auf das Vorhaben bzw. von ihm ausgehende mögliche Beeinträchtigungen nicht relevant. Selbst unter Hinzurechnung des mit dem geplanten Vorhaben in sachlichem Zusammenhang stehenden Transportgeschehens (vgl. Kap. 2.1.3.3) über die Bundesstraße B 4 Richtung Bad Harzburg, entwickelt bzw. besitzt dieser auf die festgesetzte NLP-Grenze keine direkte raumbedeutsame Einwirkung, da diese im Einmündungsbereich der Zufahrtstrasse zum bestehenden Tagebau Huneberg (*Anm.: die ebenfalls im Zuge der vom Vorhaben erfassten Erweiterungsplanung weiter genutzt werden soll*) bis in Höhe des Radau-Wasserfalles einerseits in östliche Richtung abknickt und ab Bereich des Wasserfalles bis in das Stadtgebiet Bad Harzburg ihren Verlauf erst östlich der Bundesstraße B 4 einnimmt.

Nach der amtlichen Karte des NLWKN sind für die Fläche des Vorhabensgebietes keinerlei geschützte (bzw. schützenswerte) Naturdenkmale (ND) ausgewiesen. Die Planungsfläche wird weder von sogenannten NATURA 2000-Flächen, gemäß FFH-Richtlinie (92/43 EWG des Rates v. 21. Mai 1992) /27/ und EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/ EWG des Rates v. 2. April 1979) /28/ tangiert, noch enthält sie diese oder sind in ihr welche vorgesehen, die entsprechend der v.g. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union vom 21.05.1992 im Sinne eines Systems von Schutzgebieten (Natura 2000) entwickelt und geschützt werden sollen. Nächst gelegenes diesbezügliches Schutzgebiet ist (sind) die nordwestlich vom Planungsgebiet (und vom bauenden Tagebau Huneberg) und nördlich der Oker-Talsperre (westlich der Oker) gelegenen „*Felsen im Okertal*“ (Nr.214) (vgl. Anl.2).

Direkt östlich des bestehenden Diabas-Tagebaus Huneberg wurden bei einer landesweiten Biotopkartierung aufgrund der dort vorhandenen „*Wollreitgras-Fichtenwälder mineralischer Böden und (an)-mooriger Standorte*“ Flächen aufgenommen. Aussagen zum Schutzstatus liegen nach gegenwärtigen Erhebungen bislang allerdings nicht vor bzw. beziehen sich ohnehin auf das bestehende Vorranggebiet Natur und Landschaft des Riefenbruches.

➤ *Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Unter Bezugnahme des v.g. status-quo aus Sicht des Naturschutzes bzw. dessen Planungen lassen sich in zusammengefasster Form nachstehende Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen naturschutzfachlichen Schutzszenarien festhalten:

Naturschutzgebiet

- nicht betroffen, keine Relevanz

Nationalpark

- nicht betroffen, keine Relevanz

Naturpark

- Einvernehmen Naturparkverwaltung Harz

Naturdenkmal

- nicht betroffen/ enthalten, keine Relevanz

Natura 2000

- nicht betroffen/ enthalten, keine Relevanz

Landschaftsschutzgebiet

- Befreiungsantrag nach § 67 BNatSchG

Direkte Auswirkungen betreffend des naturschutzrechtlichen Schutzstatus konzentrieren sich demnach insbesondere auf das vorhandene Landschaftsschutzgebiet. In diesem Falle wird die Option der Befreiungsregelung nach § 67 BNatSchG /15/ erwogen, da sich im Abwägungsprozess eine Vereinbarkeit mit den Belangen von Natur und Landschaft als erkennbar darstellt. Zudem sollte unter entsprechender Gewichtung der verschiedenen Belange durch das mit dem geplanten Vorhaben unmittelbar in Zusammenhang stehende und überwiegend öffentliche Interesse (*Anm.: Zur weitergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit qualitativ ausgesprochen, hochwertigen Natursteinen*) dies für eine Befreiungsgestattung sprechen.

Eine weitergehende, raumbedeutsame Klärung zur Vereinbarkeit aufgrund der Ausweisung des großflächigen Naturparks Harz bleibt dem Genehmigungsverfahren sowie diesbezüglichen Abstimmungen und dem Finden von Lösungskonzepten im Abwägungsprozess vorbehalten, die bei ganzheitlicher Abwägung als möglich gewertet wird.

➤ *Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen*

Da sich derzeit weder wirtschaftlich akzeptable Alternativvarianten für das geplante Vorhaben anbieten (vgl. Variantendiskussion unter Kap.1.2.3), noch aus Sicht des Schutzgebietscharakters für den Natur- und Landschaftsschutz zwingende Versagensgründe ableiten, bietet die v.g. Befreiungsbeantragung im Falle des vorhandenen LSG hinreichend gestalterischen Spielraum, bei der avisierten Gestattung so durch die Beauftragung von Nebenbestimmungen (in Form entsprechender naturschutzrechtlicher Ersatz- bzw. Kompensationsmaßnahmen) einen Ausgleich der Auswirkungen auf die derzeitigen Erfordernisse der Raumordnung zu fördern.

Prüfung zur Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP)

Bedingt durch ein früheres Klageverfahren der EC gegen Deutschland hatte der Bundesgesetzgeber die Notwendigkeit, die Beeinträchtigungsverbote zum Schutz besonders und streng geschützter Tierarten an die strikten Vorgaben aus der EU-Vogelschutzrichtlinie /28/ sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie /27/ anzupassen.

Aus diesem Grund wurde das frühere BNatSchG mit dem "*Ersten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes*" vom 12.12.2007 novelliert. Es war – in seiner gegenüber der heute aktualisierten Fassung /15/ - am 18.12.2007 in Kraft getreten und beinhaltet u. a. eine Neufassung der artenschutzrechtlichen Verbote (§ 42 BNatSchG). Mit einer Ergänzung des § 42 BNatSchG um den für Eingriffs- und Bauvorhaben relevanten neuen Abs. 5 werden von der EU anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Verbotsvorschriften genutzt, um gleichzeitig akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse für die Vorhabenzulassung zu erzielen.

In allen Genehmigungs-, Zulassungs- und Fachplanverfahren sind daher die Artenschutzbelange im Rahmen eines sogenannten in der Regel durch den TdV durchzuführenden bzw. zu veranlassenden Fachbeitrages der "*speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung*" (SAP) zu prüfen, woraus sich auch für das hier in Rede stehende Verfahren ein entsprechendes Gebot ableitet.

Der eigentlichen Prüfung (Verträglichkeitsprüfung) geht allerdings i. d. R. eine Verträglichkeitsabschätzung (auch: *Erheblichkeitsprüfung, Screening, Vorprüfung*) voraus, bei der die zuständige Naturschutzbehörde (*Anm: in diesem Falle die UNB des Landkreises Goslar*) prüfen und dokumentieren wird, ob überhaupt und/oder grundsätzlich die Erhaltungsziele durch das geplante Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können und ob prioritäre Arten oder Lebensräume von diesem Vorhaben betroffen sind. Inbesondere für den Fall, dass Beeinträchtigungen vollständig ausgeschlossen werden können, kann daher auch auf die Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden.

Für das hier in Rede stehende Vorhaben wird daher in dieser RVS-1 zunächst festgehalten:

- im Land Niedersachsen sind derzeit knapp 1.700 besonders oder streng geschützte Arten aus 19 Artengruppen existent, diese jedoch lediglich weniger als 5% der hier heimischen Arten ausmachen (*Quelle: NLWKM*). Zu den besonders und streng geschützten Arten zählen dabei auch längst nicht alle Arten der Roten Listen, sondern wiederum nur eine Minderzahl der gefährdeten Arten.
- vom Vorhaben sind keinerlei Natura 2000-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) berührt; nächst gelegenes diesbezügliches Schutzgebiet in einer Entfernung von rd. 4 km (Luftlinie) ist (sind) die nordwestlich vom Planungsgebiet (und vom bauenden Tagebau Huneberg) und noch westlich der Oker gelegenen „*Felsen im Okertal*“ (Nr. 214).
- aufgrund der Dimension und Bedeutung dieses Vorhabens gelten die Schwellenwerte zur Durchführung einer UVP gem. UVPG als erfüllt; die Durchführung einer entsprechenden UVP auf Basis einer vom TdV zu veranlassenden UVS wird erkannt und anerkannt (vgl. Kap. 2.5 – Grundlegendokumente); auf das Benennen wird dennoch abgestellt
- die zur UVS vorgesehene, mindestens vorr. eine Vegetationsperiode umfassende faunistische und floristische Erhebung wird hinreichende Kenntnis zum Inventar des Artenbestandes ergeben, auf dessen Basis eine Bewertung bezüglich ihres Schutzstatus möglich wird

Insofern wird angeregt, zu diesem frühen Zeitpunkt noch keine verbindliche Aussage darüber zu treffen, ob ggf. eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) oder zunächst Abschätzung (s.o.) vorgesehen wird oder ob darauf verzichtet werden kann, da belastbare Aussagen hierüber besser der faunistisch-floristischen Bestandserhebung im Rahmen der eingebundenen UVS-Erarbeitung vorbehalten werden sollten.

2.2.2 Raumbelang Land- bzw. Wald und Forstwirtschaft

Raumbelang Landwirtschaft

- entfällt - ,

da in weiten Umfeld im/um das Vorhabensgebiet nicht relevant

Raumbelang Wald- und Forstwirtschaft

➤ *Darstellung der aktuellen Situation – Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

- vgl. auch Ausführungen Kap. 2.1.3.1 -

Infolge des geplanten Vorhabens ist davon auszugehen, dass innerhalb des direkten Vorhabengebietes mind. ca. 50 ha an forstwirtschaftlichen Beständen (monostrukturierte Fichtenbestände, Alter: zwischen 40-60 Jahren) rückgebaut werden müssen.

Die geplante sukzessive Flächeninanspruchnahme, geplant und voraussichtlich beginnend im (Nord-)Westteil des Vorhabengebietes, führt zur Konsequenz einer ebenso notwendigen und vorausgehenden, sukzessiven Abholzung, wobei für die ersten zehn Jahre der geplanten Abbau- und Fördertätigkeit von einer Flächeninanspruchnahme und damit dem Rückbau der forstwirtschaftlichen Kulturen von knapp 10 ha auszugehen ist.

➤ *Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) beachtliche fachgesetzliche Regelungen*

Wie im Kapitel Siedlungsentwicklung/Industrie, Gewerbe/ Forstwirtschaft (Kap.2.1.3) bereits ausgeführt, erlangt im GfG Forst insbesondere der forstwirtschaftliche Rahmenplan Großraum Braunschweig /5/ entsprechende Bedeutung, da in diesem Gebiet kommunale und/oder anderweitige örtliche Planungen nicht relevant sind.

In ihm wie auch dem RROP 2008 ist für das in Rede stehende Vorhabensgebiet (lediglich) ein „*Vorsorgegebiet Forstwirtschaft*“ ausgewiesen mit der betreffenden Charakteristik der niedrigsten von vier sog. Waldvermehrungsraten („*unter angemessener Erhaltung waldfreier Räume*“)

Insofern bietet die durch das Vorhaben bzw. die Rohstoffwirtschaft geplante Flächeninbesitznahme im Sinne einer unvermeidbaren Waldumwandlung und damit der Zerstörung bzw. Beeinträchtigung der Waldfunktion die Möglichkeit, mindest gleichwertige, besser jedoch höherwertige und standorttypische Ersatzpflanzungen im Sinne von Ersatzmaßnahmen nach § 12 NNatG /18/ bzw. als Auflage im Sinne von § 8 Abs. 7 NWaldLG /20/ vorzusehen und umzusetzen, sofern dies als notwendige Kompensationsmaßnahme erklärt wird.

➤ *Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Aus Sicht der Wald- und Forstwirtschaft ist im LROP der vom Vorhaben betroffene Standort bzw. sein Einwirkungsbereich als „*Weißfläche*“ (ohne raumbedeutsame Ziel- und Nutzungsfunktion) markiert. Dies aufgreifend orientiert der RROP zumindest für den (westlichen) Bereich des angrenzenden Riefenbruchs auf die bereits v.g. „*besondere Schutzfunktion des Waldes*“.

Gleiches betrifft näherungsweise das nördlich vom Vorhaben gelegenen Einflußgebiet des Riefenbaches sowie den Bereich östlich des Vorhabengebietes in Richtung Gabbro-Steinbruch mit selbiger Zielfunktion (vgl. Anl. 3). Beide letztgenannten Gebiete bleiben nach Stand der Planungen jedoch ohnehin vom Vorhaben ausgeschlossen, so dass keine weiteren relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Da ohnehin darauf orientiert wird, im Rahmen des Materialabtransportes einer in den Scoping-Unterlagen vorgestellten Förderband-Anlagen-Konzeption (vgl. Karte Anlage 2) den Vorrang gegenüber einer SKW-gebundenen Variante einzuräumen, unterbleibt mit der Benutzung von vorhandenen forstwirtschaftlichen Wegen auch die Tangierung derartiger v.g. Waldgebiete mit erhöhtem Schutzstatus.

➤ *Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen*

Das Vorhaben bedingt eine unvermeidbare Waldumwandlung zur Freilegung des Bodenschatzes (Natursteins) unterhalb der humosen Mutterboden- bzw. hangenden Abraumüberdeckung, aufgeteilt in verschiedene zeit- und flächenabhängige Bereiche über die Gesamtlaufzeit des Vorhabens (ca. 50 Jahre, +/- 5 Jahre, unter Ansatz derzeitiger Förderquoten).

Im bisherigen, vorabgestimmten forstwirtschaftlichen Einvernehmen mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NIF), Forstamt Reinhausen/ Naturdienstleistungen Bergland /4/ bieten sich nachfolgende Optionen als Kompensationsmaßnahmen bzw. Kompensationsflächen an (vgl. Anl. 6). Vorangestellt werden muss dabei allerdings die Tatsache, dass es - auch nach Auffassung des NIF wie auch des Landkreises Goslar - derzeit als kompliziert und schwer bezeichnet werden muss, adäquate Flächen für Ersatzaufforstungen überhaupt im Harzer Bergland bzw. nahe des Eingriffsortes (im Landkreis Goslar) zu lokalisieren bzw. zu finden und zu benennen, welches bei der nachstehenden Optionsanalyse Berücksichtigung fand.

Option 1 – Heinisches Bruch (unmittelbar nordöstlich von Bad Harzburg)

Beim Heinischen Bruch handelt es sich um eine ca. 85 ha große, sog. "Poolfläche", deren Anerkennung noch im Frühjahr 2014 (nach Abstimmung der Planungen im Rahmen eines Fachgutachtens mit dem Landkreis Goslar) erwartet wird. Wenngleich aufgrund des Waldbestandes direkte Ersatzaufforstungen in diesem Gebiet nicht möglich sind, stehen rd. 65 ha dieser Flächen weiterhin für naturschutzrechtliche als auch waldrechtliche Eingriffe für Kompensationen zur Verfügung.

Naturschutzrechtlich können dort die Schutzgüter Arten- und Lebensgemeinschaften, Wasser, Boden und Landschaftsbild kompensiert werden.

Waldrechtlich hingegen bietet sich das Heinische Bruch gem. Runderlass (RdErl.) des ML (v.02.01.2013) für „*andere waldbauliche Maßnahmen zur Stärkung des Naturhaushaltes (2.2.2 des RdErl.)*“ oder für „*gleichwertige, dem Wald dienende Ersatzmaßnahmen (2.2.3 des RdErl.)*“ an.

Option 2 – Spitzenbruch (westlich der derzeitigen Tagebauzufahrt Huneberg)

Beim Spitzenbruch handelt es sich um ein noch bis II/2013 waldbestandenes Areal, das rückgebaut wurde und veranlasst durch das Ausbaurvorhaben „*Ski-Gebiet Wurmberg bei Braunlage*“ nunmehr auf rd. 30 ha als Kompensations- und Poolfläche bereit gestellt wird. Rd. 1/3 der Fläche bleiben davon den Kompensationszielen vom v.g. Vorhaben vorbehalten.

Insgesamt sind auf der 28,5 ha großen Poolfläche ca. 10 ha für waldbauliche Maßnahmen eingeplant, während die übrigen 18 ha im Sinne der naturschutzrechtlichen Maßnahmen der Entwicklung und Reaktivierung eines Hoch- bzw. Hangmooses vorbehalten bleibt. Bei einer hierfür noch vorhandenen Substratmächtigkeit von rd. 3m sowie der Ab-/Zuführung von Niederschlagswässern aus westlicher Richtung vom nahen, nordwestlich vom Spitzenbruch gelegenen Höhenzuges des Spitzenberges (ca. +665 m NN) werden dafür geeignete Bedingungen erwartet, die auch Teile dieses Gebiet als Kompensationsfläche auszeichnen und empfehlen.

Option 3 – Aufforstungen in Nord-Niedersachsen

Um im Sinne des Waldrechtes geeignete Ersatzaufforstungsflächen in ausreichender Größe anbieten zu können, haben die NIF größere Flächen (um ca. 100 ha) zur Anerkennung beim ML des Landes Niedersachsen beantragt, welches gem. RdErl. ML entsprechenden Ersatzaufforstungen zustimmen muss, wenn diese außerhalb des forstlichen Wuchsgebietes der Waldumwandlung erfolgt. Eine entsprechende Zustimmung gilt nach erster informeller Signalisierung durch das ML als sehr wahrscheinlich und wird demnach ca. Ende I/14- Anfang II/ 2014 erwartet.

Damit würden auch über die Option 3 ausreichende und rechtssichere Ersatzaufforstungsflächen zur Kompensation eintretender und unvermeidbarer Waldverluste in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Anderenfalls wäre ohnehin ebenfalls noch das Modell „Öko-Konto“ in weitere Erwägung zu ziehen.

In jedem Falle hat das NIF, hier über das zuständige Forstamt Clausthal-Zellerfeld, gegenüber dem TdV seine uneingeschränkte Mitwirkung als kompetenter Koordinator und Planer für alle damit verbundenen forstwirtschaftlichen bzw. – rechtlichen Belange ausdrücklich erklärt, von der ausgegangen werden kann.

(Anm.: Ausdruck der kooperativen Zusammenarbeit zur konfliktfreien Regelung des raumbedeutsamen Belanges Wald- und Forstwirtschaft ist auch der Abschluss eines entsprechenden Vor-Pachtvertrages für vom Grundeigentümer (NIF) anzupachtende und innerhalb des Vorhabengebietes gelegene Flurstücke, der den v.g. Sachverhalt bekräftigt)

So gesehen orientieren die bisherigen Planungen entsprechend auf die Beachtung und Erfüllung sowohl der Vorgaben und Forderungen des LROP bzw. RROP, wonach Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung, wenn infolge der Unvermeidbarkeit in bestimmten, vom Vorhaben betroffenen Bereichen schon nicht erhalten, dann zumindest vermehrt werden kann, so dass auch weiterhin dessen Bewirtschaftung nicht nachhaltig zu besorgen ist.

Zugleich wird mit der v.g. Option 3 eine Alternative vorgesehen, die darauf abzielt, in waldarmen Teilräumen (des Landes) Waldflächen zu vergrößern und damit den Waldanteil erhöhen zu helfen (LROP 3.2.1-02)

➤ *Maßnahmen zur Ergänzung/ Erweiterung vorhandener bzw. Erstellung neuer Einrichtungen der technischen Infrastruktur am Standort*

Lediglich zur Sicherung der Betriebstätigkeit der unmittelbar mit dem Vorhaben verbundenen Gewinnungstätigkeit von Natursteinen plant der TdV am Vorhabensstandort auch die Anlage eines kleindimensionierten Betriebsstandortes auf einer Fläche von ca. 150-175 x 75m im Nordwest-Teil des Vorhabengebietes. Sowohl die Vorbrecheranlage wie auch einige mobile Betriebs- und Sozialcontainer sollen dort im Sinne der technischen Infrastruktur vorgehalten werden,

während der Hauptteil der Aufbereitungstechnik am bisherigen Betriebsstandort Huneberg verbleiben wird.

Dementsprechend steht die Erstellung und Neueinrichtung derartiger technischer Infrastruktur unmittelbar auch mit dem Belang Wald- und Forstwirtschaft in Verbindung, wenngleich hiervon nur eine mittelbare Beeinflussung ausgehen wird, da diese Fläche innerhalb des Gesamtvorhabengebietes von rd. 51 ha zu liegen kommen soll, welches, auf diesen Belang bezogen, bereits ausführlich diskutiert wurde.

Die Voraussetzungen zum Weiterbetrieb für diesen gesonderten Betriebsstandort notwendiger infrastruktureller Versorgungsleitungen (u. a. Elektrizität, Telekommunikation) sind infolge des bislang betriebenen, benachbarten Gewinnungsstandortes Huneberg gegeben und lösen daher keine relevanten auf die Belange der Wald- und Forstwirtschaft einwirkenden Beeinträchtigungen aus.

2.2.3 Belang Rohstoffwirtschaft

Der Belang Rohstoffwirtschaft bedarf an dieser Stelle keiner weiteren als im Kap. 2.1.3.2 benannter Darstellungen und Beschreibungen zumal das Vorhaben selbst diesen Belang unmittelbar betrifft und damit aufgreift.

Auf die entsprechenden Ausführungen so auch zur Variantendiskussion bzw. den Festlegungen des LROP und RROP insbesondere mit der auch in diesem Vorhaben geplanten abschnittswisen und - soweit wirtschaftlich und technisch machbar - vollständigen Ausbeutung der hier in Rede stehenden Lagerstätte wird entsprechend verwiesen (vgl. RROP 2.3.5).

Lediglich der Vollständigkeit halber wird ausgeführt, dass innerhalb des Großraums Braunschweig im (bisherigen) RROP 2008 (Tab. III-18) bei den bedeutenden, oberflächennahen Rohstoffen unter den Magmatiten der Diabas am Huneberg auf Grund der Bewertung des Vorkommens mit einer hohen Qualität und überregionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung entsprechend Erwähnung findet.

Selbst wenn sich dies zeitlich einschränkend auf den Zeitpunkt der Schriftlegung des RROP 2008 (*Anm.: wo noch keine neueren Untersuchungsergebnisse wie die aus 2011 bzw. 2012/13 bekannt waren*) und damit räumlich auf die (westliche) Lagerstättenprovinz des bisherigen Gewinnungsstandortes bezog, liegt die Übertragbarkeit dieser raumbedeutsamen Zuordnung für den Belang Rohstoffwirtschaft (bzw. den Rohstoff Diabas) gerade durch gesicherten Nachweis der hohen Qualität auch im geplanten östlichen Erweiterungsgebiet nahe, was die mögliche und in Rede stehenden Fortschreibung des RROP anbelangt.

2.2.4 Raumbelang Wasserwirtschaft

➤ *Darstellung der aktuellen Situation – Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Für den Standort und den unmittelbaren Einwirkungsbereich des Vorhabens weisen die raumbedeutsamen Planungen des LROP zunächst keine wasserwirtschaftlichen Vorrang- und/oder Interessensgebiete (Trinkwassergewinnung) aus (vgl. Anl. 2). Nächst gelegenes Vorranggebiet ist hier zunächst ein Bereich (Gebiet) westlich von Bad Harzburg bzw. in Höhe des Okertales (Straße nach Romkerhall) südlich von Oker.

Demgegenüber spezifiziert und relativiert das RROP wie auch übrige wasserrelevante Rechtssetzungen /9-12/ den Belang Wasserwirtschaft durch Markierung einer vornehmlich dem Hochwasserschutz (der Stadt Bad Harzburg) dienenden Fernwasserleitung (Radau-Grane-Stollen) an bzw. unterhalb der nördlichen Grenze des engeren Vorhabengebietes sowie zweiter rechtskräftiger und im öffentlichen Interesse stehender Trinkwasserschutzzonen (TWS II sowie TWS D III), deren einander zugewandte Grenze das eigentliche Vorhabensgebiet nahezu von West nach Ost überzieht (vgl. Anlage 3 sowie 4).

Angesichts der Unverritztheit des vom Vorhaben betroffenen Geländes werden derzeit alle drei v.g. und von dem Belang der Wasserwirtschaft erfassten Anlagen bzw. Gebiete weder quantitativ noch qualitativ in ihrer Funktionalität negativ beeinträchtigt.

Herausgestellt werden muss in diesem Zusammenhang allerdings die Tatsache, dass aufgrund einer sehr hohen Gewässerdichte im Umfeld (*Kleine, Große Hune, Kleine und Große Trogtal, Riefenbach, Speckenbach sowie Große Romke*) zusammen mit der klimatisch regenreichen Situation am Standort dies als ein erstes Indiz für eine geringe Wasseraufnahme und –speicherfähigkeit des Untergrundes gelten kann. Dies heißt, dass ein hoher und aus Niederschlägen gespeister oberirdischer Abfluss (oberhalb der über dem Nutz-/Festgestein des Diabases befindlichen Verwitterungszone) stattfindet, so dass relevante Niederschläge für die v.g. Trinkwasserschutzzonen nicht oder nur in sehr geringem Maße zur Grundwasserneubildung überhaupt heranziehbar sind.

So wurde gestützt auf eine entsprechende fachbehördliche Einschätzung des NLFb (Niedersächsisches Landesamt für Bodenschutz) bereits aus einem früheren, hiermit jedoch in Zusammenhang stehenden Verfahren, gutachterlich der Nachweis angetreten /2/, dass die Ausweisung der v.g. Trinkwasserschutzzone II keineswegs hydraulisch begründet ist („sein kann“), da diese ohne nähere Bestimmung der Abstandsgeschwindigkeiten im Festgesteinskörper als eigentlicher Träger eines freien Grundwasser-Vorkommens (je nach Klüftigkeit bzw. Trennfugendurchlässigkeit) vorgenommen wurde.

➤ *Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) beachtliche fachgesetzliche Regelungen*

Im Rückgriff auf die Festlegungen des LROP orientiert dieser u.a. und zunächst auf die nachhaltige Bewirtschaftung von Gewässern (3.2.4-01) bzw. in den angeschlossenen und für das Land relevanten (Groß-)Flussgebieten derart, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden (3.2.4-02).

Gleichfalls gilt es jedwede Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer – insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser – zu verringern.

Letztendlich gilt es die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung (*Anm.: so u. a. und bezogen auf das hier in Rede stehende Vorhaben, aus/über Trinkwasserschutzzonen bzw. Talsperren*) sicher zu stellen (3.2.4.-06) bzw. erschlossene Grund- und Oberflächenwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung gleichermaßen zu sichern (3.2.4-07).

Sofern das geplante Vorhaben, wie konzeptionell geplant, nach Abwägung aller raumbedeutsamen und umweltrelevanten Belange als mit diesen vereinbar zur Umsetzung gelangt, resultiert aus dem damit verbundenen Rohstoffabbau auf einer Fläche von rd.51 ha die Entnahme und Beseitigung ober- und Grundwasser bedeckender und gleichzeitig führender Festgesteine (incl. sandig-bindiger Abraumsedimente), so dass eine mehr als marginale Beeinträchtigung auf den Belang der Wasserwirtschaft durch Eingriff in das hydrogeologische Regime zu erwarten ist und angenommen werden muss.

Dies zwingt zu einer fundierten und auf fachgutachterlicher Basis begründeten Auseinandersetzung zwischen den konkurrierenden Nutzungsinteressen Rohstoffgewinnung und Wasserwirtschaft für das hier in Rede stehende Vorhaben. Diesem Ansinnen dient das seitens des TdV bereits im Vorfeld aller Planungen und diversen Genehmigungsprozesse als Machbarkeitsuntersuchung (MKU) erstellte Hydrogeologische Gutachten /6/, auf das an dieser Stelle – ohne nähere Wiedergabe der Bewertung - als Grundlagendokument verwiesen wird.

➤ *Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Trinkwasserschutzzone II (Rechtsträger: Stadtwerke Bad Harzburg GmbH)

Den nachfolgenden Erläuterungen vorangestellt wird der Sachverhalt, dass die fachbehördlich genehmigte und seither in nordöstliche Richtung fortgeschrittene Rohstoffgewinnung am (benachbarten) Huneberg

die südwestliche Grenze der TWS II derart überschritten hat, so dass heute bereits rd. 1/3 der gesamten devastierten Tagebaufläche innerhalb der TWS II zu liegen kommen, ohne dass negative Auswirkungen und/oder Beeinträchtigungen in Quantität oder Qualität beim Schutzgut Wasser, resp. Trinkwasser durch eine mögliche Veränderung des Einzugsgebietes vorgebracht wurden bzw. erkennbar wurden.

Dies bestätigt die Richtigkeit der Aussagen eines zur Umweltverträglichkeitsprüfung (für die Beantragung einer früheren Bodenabbaugenehmigung am benachbarten Standort Huneberg) vorgelegten hydrogeologischen gutachterlichen Stellungnahme am Huneberg /2/ im Rahmen der geprüften und genehmigten UVS 2000.

Gemäß „*Verordnung (Nr. 183) über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes (WSG) für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg mbH vom 04. Oktober 1977*“ /11/ sind weite Gebiete westlich und östlich der B4 südlich von Bad Harzburg, und damit des Vorhabensgebietes Huneberg Ost als auch im Umfeld des bereits seit 1952 in Gewinnung stehenden Diabas-Steinbruches Huneberg, als Trinkwasser-Schutzzone (TWS) D III (weitere Schutzzone) festgesetzt.

Die v.g. Verordnung definiert gleichzeitig die entsprechende Festsetzung eines Teilgebietes der zugehörigen TWS II, deren südliche Grenze den nördlichen Bereich des Vorhabensgebietes überlagert (ca. 1/3 des Gesamtgebietes), so dass die Grenze TWS II und einer weiteren Schutzzone Granetalsperre D III (s.u.) mit annähernd ostwestgerichtetem Verlauf inmitten der potentiellen Lagerstättenfläche gelegen ist.

Die Speisung der zugehörigen Trinkwasserfassungen für die TWS II erfolgt mittels sechs, in der Anlage des VO-Textes v. 4.10.1977 näherungsweise kenntlich gemachten Quellfassungs-Zentren durch Gewinnungsanlagen wie Brunnenstuben, Sammelschächte, die lt. den technischen Bestandszeichnungen des Betreibers nicht mehr als 3 m in den Untergrund eingreifen sowie eine Bachentnahme vornehmlich bzw. ausschließlich aus dem oberen, oberflächennahen Grundwasserleiter (GWL) des hangenden Lockergesteins-Deckgebirges, für die diese Anlagen nur geeignet sind /2/.

Nach der bislang bekannten hydrogeologischen Charakteristik handelt es sich beim liegenden, älteren Festgesteinskomplex um einen sogenannten Grundwassergeringleiter oberflächennaher Gesteine (*Anm.: hydrogeologische Einheit: Perm bis Devon, Kristallin; Grundwasserkörper: Oker Harzpaläozoikum*) mit geringer Durchlässigkeit oberflächennaher Gesteine und ungünstigen Entnahmebedingungen.

Detaillierte Aussagen hierzu sind dem parallel erstellten Hydrogeologischen Gutachten im Rahmen der MKU für die Scoping-Unterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu entnehmen, auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Nach dem derzeit und zum Stand der Antragsunterlagenverfassung (02.2014) gegebenen Kenntnisstand, erwägt der Rechtsträger dieser TWS II (Stadtwerke Bad Harzburg GmbH) durch vollzogene Antragstellung eine Verlagerung des südwestlichen und bereits vor ca. 40 Jahren durch Verordnung festgeschriebenen Schutzzonenverlaufs, ohne dass aus seiner Sicht durch diese Verlagerung nachteilige quantitative oder qualitative Beeinträchtigungen auf das im öffentlich-rechtlichen Interesse stehende Schutzgut Wasser (hier: Trinkwasser) zu besorgen sind.

Vorbehaltlich des behördlichen Entsprechens wäre auch aus raumbedeutsamen Erwägungen des betreffenden Belanges eine bestehende Nutzungsinteressenskollision für den Nordteil des Vorhabensgebietes damit ausgeräumt bzw. entscheidend gemindert.

Eine entsprechende Erfordernis steht u. a. auch in Verbindung mit den Festsetzungen der SchuVO v. 9.11.2009 /24/, wonach vom grundsätzlichen Verbot von Handlungen in einer Schutzzone II, wie in diesem Falle der Gewinnung von Bodenschätzen mit Freilegung des Grundwassers (Ziff. 11 der SchuVO), gem. §4 SchuVO im Einzelfall widerruflich und befristet befreit werden kann, wenn u. a. (Ziff. 2) die Durchführung der v. g. Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

Sollte dem Ansinnen des Rechtsträgers der TWS II (Stadtwerke Bad Harzburg GmbH) Rechnung getragen werden können,

resultiert hieraus und ohne Gefährdung des Schutzgebietes bzw. der Beeinträchtigung des Belanges Wasserwirtschaft eine entsprechende Verlagerung des Schutzzonen-Verlaufs, der für diesen Fall keine zwingende Inanspruchnahme der Befreiungsregelung gem. § 4 SchuVO auslösen würde.

Zum Zeitpunkt der Schriftsetzung dieser RVS-1 steht dies zunächst unter dem Gebot (Vorbehalt) des Nachweises der möglichen Veränderungen (oder Nichtveränderungen) des Einzugsgebietes der in Rede stehenden Wassergewinnungsanlagen durch den bislang zugelassenen Abbau der Diabas-Gewinnung am benachbarten Huneberg.

Der südliche Bereich des Vorhabensgebietes befindet sich in der durch „*Verordnung über die Erweiterung des Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre (Radau-Überleitung)*“ vom 18. Juni 1984 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig Nr. 15 vom 16. 7. 1984, S. 156) festgesetzten TWS D III zugunsten der Harzwasserwerke GmbH.

Das wasserbaulich relevante Bauwerk des v.g. Überleitungsstollens berührt bzw. tangiert (unterläuft) dabei allerdings die ihn betreffende Schutzzone nur lokal in einem sehr eng abgegrenzten (Eck-)Bereich (vgl. Anl. 4), welches Anlass zur Hinterfragung der generellen Bedeutung dieser TWS D III in Fragen des möglichen Trinkwasserschutzes bzw. der –gewinnung über das Überleitungsbauwerk des Radau-Stollens bietet, zumal aus ihr bzw. dem Verordnungstext keinerlei Angaben möglicher anderweitiger Gewinnungsanlagen, vergleichbar mit jenen der v.g. TWS II, bekannt und offenbar vorhanden sind.

Trinkwasserschutzzone D III (Harzwasserwerke) bzw. Fernwasserleitung Radau-Grane-Stollen

Die Gewinnung und Nutzung von Wässern aus dieser Trinkwasserschutzzone erfolgt - im Gegensatz zur nördlichen TWS II - nicht durch Quelfassungen sondern aus dem Ableitungsbauwerk eines vorrangig dem Hochwasserschutz der Stadt Bad Harzburg dienenden Radaustollens, der dafür Wasser aus der Radau entnimmt. (Der Speckenbach mündet in den Tiefenbach und dieser wiederum in die Radau.)

Der Verlauf des Radaustollens erstreckt sich dabei ausgehend von der Radau in Richtung Westen zur Granetalsperre, wobei dieser, nahezu ausschließlich, die nördlich gelegene TWS II und lediglich nur in einem - zu vernachlässigenden - minimalen Eckbereich (südwestlich des Gabbro-Steinbruchs) die südlich gelegene, ihm eigentlich „zugeordnete“ TWS III D durchquert. Dabei unterquert er den Nordostteil des geplanten Vorhabengebietes (direkte spätere Tagebaufläche, letzter Abbaubereich, Jahre x + 41-50) auf einer Länge von ca. 350m in einem Niveau von +390 m NN, d.h. rund 115 m unterhalb der bei ca. +505m NN geplanten und möglichen, untersten Abbausohle.

Entsprechend der wasserrechtlichen Genehmigung für das hydrologische Überleitungsbauwerk orientiert sich diese wie v.g. prioritär auf die Sicherstellung des vorsorgenden Hochwasserschutzes durch die Radau und für die Stadt Harzburg bzw. in ihrem weiteren Verlauf auch für das Einzugsgebiet der Oker nordöstlich von Vienenburg (*Anm.: Entschärfung des Hochwasserscheitels der Radau bzw. Oker*). Als lediglich nachrangiges bzw. sekundäres Ziel und Funktion dient der Radau-Stollen der eigentlichen Trinkwassergewinnung im Rahmen des Talsperrenverbundsystems des Westharzes, wobei ein zeitweiliger Wasserreichtum der Radau genutzt wird, diesen über eine vollautomatische Wehranlage (in Höhe des Gabbro-Steinbruchs an der B 4) dem Stollen zuzuführen.

Unter Heranziehung der SchuVO /24/ wird im Hinblick des Belanges der Wasserwirtschaft für die hier in Rede stehende TWS D III darauf abgestellt, dass gem. Anlage zu § 2 (1) SchuVO die mit der Rohstoffgewinnung in ihr geplante Nutzung nur dahingehend Beschränkungen erfährt, dass vom Genehmigungsvorbehalt Gebrauch gemacht werden wird, wenn nachgewiesen wird, dass der Schutzgebietszweck nicht gefährdet ist.

➤ *Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen*

Neben dem bereits vorliegenden und v.g.

⇒ Hydrogeologischen Gutachten /6/

sollen hierfür insbesondere auch ein

- ⇒ Sprengtechnisches Gutachten zur Sicherstellung der Funktionalität des Radau-Stollens wie der
- ⇒ Nachweis zur Grund- und Trinkwasserunbedenklichkeit des für den Gewinnungsprozess beim Sprengen zum Einsatz kommenden Sprengstoffes (hinsichtlich möglicher Ammonium-Nitrat-Emissionen)

als Grundlagendokumente dienlich werden, um derart die Nichteinflussnahme auf den Belang der Wasserwirtschaft zu verifizieren und zu belegen (vgl. zudem Kap.2.5).

Übrige technische Maßnahmen zu möglichen Auswirkungen auf den Belang der Wasserwirtschaft, wie der

- Anlage von Absetzzeichen mit Einleitung gehobener Wässer zur Sicherung der Wassergüte (gem. RROP 2.5.1.2 bzw. 2.5.2.1) sowie Vorklärung von diffusen Einträgen (vgl. LROP 3.2.4.-03)
- parallelen Begleitung eines Grundwassermonitorings zur AFS-Konzentration (entsprechend der im bisherigen Tagebau Huneberg vollzogenen Verfahrensweise) oder der
- Errichtung technischer Kleinbauten wie Ableitungsgräben oder Dämme zur gezielten Zuführung gehobener Wasser in die Vorflut

werden zur Disposition gestellt und können so die vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen im Hinblick der Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung auf das Belang der Wasserwirtschaft abmildern bzw. ausschließen.

2.2.5 Raumbelang Erholung, Freizeit und Tourismus

➤ *Darstellung der aktuellen Situation – Beschreibung der vorhandenen und geplanten Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Weder aus dem LROP noch RROP (incl. entsprechender Fortschreibung), Kap.3.2.3 bzw. 2.4) sind derzeit Hinweise und/oder Auflagen und/oder Ziele erkennbar, die auf eine raumbedeutsame Beeinträchtigung des Belanges Erholung, Freizeit und Tourismus infolge des geplanten Rohstoffabbaus schließen lassen.

Einziges und nächst gelegenes Interessensgebiet mit dem Schutzstatus eines linearen „*Vorranggebietes Erholung und Tourismus*“ (Regional bedeutsamer Wanderweg [F-Radfahren]) ist die mit Bitumendecke ausgebaute und befestigte Zufahrtstrasse zwischen Bundesstraße B 4 und dem derzeitigen Diabas-Tagebau Huneberg, vorbei an dessen nördlicher Begrenzung über den Bohl- bzw. Ringweg und endend in einen bereits von der behördlichen Abraumablagerung erfassten Bereich eines vormals in südwestliche Richtung abknickenden Waldweges. Bis in den Bereich des bauenden Tagebaus steht diese vornehmlich jedoch unter Nutzung für den An- und Abtransport von Gütern jedweder Art aus dem Tagebau bzw. der forstwirtschaftlichen Nutzung.

- *Auflistung betroffener Erfordernisse der Raumordnung (Ziele, Grundsätze, sonstige Erfordernisse) beachtliche fachgesetzliche Regelungen*

Da die gegenwärtige Konzeption des Abbaugeschehens im geplanten Erweiterungsfeld Huneberg Ost, hier insbesondere für die Aufbereitung und den Transport, eine Weiternutzung am/vom Betriebsstandort Huneberg befindlicher Anlagen wie auch der v.g. Zufahrtstrasse vorsehen, steht an dieser Stelle eine Auseinandersetzung mit dem bislang fixierten Erfordernis in Form des linearen Vorranggebietes „*Erholung und Tourismus/ regional bedeutsamer Wanderweg/ F-Radfahren*“ gegenüber dem mit dem geplanten Rohstoffabbau verbundenen Transportgeschehen als Notwendigkeit.

Angesichts der bereits seit Jahren bestehenden Doppelnutzung mit deutlichem Übergewicht des industriellen Belanges gegenüber dem von Erholung, Freizeit und Tourismus, sollten unter Vorraussetzung der v.g. Prämisse im raumordnerischen Abwägungsprozess Alternativen für eine Umverlagerung des letztgenannten, linearen Belanges gefunden und entwickelt werden.

Als eine Alternative wird dafür eine südliche Umfahrung über den sog. „*Schachtholzweg*“ – das „*Steinige Schweinstal*“ und weiter bis zum östlichen Ufer der Oker-Talsperre zur Disposition gestellt, der eine bestehende, raumrelevante Konfliktsituation entscheidend entschärfen dürfte.

➤ *Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens, im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen am Standort und im Einwirkungsbereich*

Grundsätzliche und schwerwiegende Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Belang Erholung, Freizeit und Tourismus durch die im bzw. nahe des geplanten Vorhabensgebietes sich zeitlich befristet aufhaltenden Menschen werden nicht erwartet. Eine relevante Tatsache spielt hierbei insbesondere der Umstand, dass das mittlere Einzugsgebiet um den bereits seit mehr als sechzig Jahren bestehenden Tagebau Huneberg im Westharz, bzw. das Gebiet zwischen Bad Harzburg und Torfhaus zzgl. Schulenberg und die Okertalsperre ausreichend attraktivere und entsprechend ausgebaute Angebote für Freizeit, Erholung und Tourismus vorsieht und zu bieten hat, die dort entsprechend vielfältig angenommen werden.

Seinen Niederschlag findet dies zudem in der dort fixierten T-Zone (Tourismus) innerhalb des vorherrschenden LSG (siehe Kap. „Großräumige Naturschutzplanungen, 2.2.1“). Insofern beschränken sich, auf das Gebiet des engeren Einwirkungsbereiches bezogen, die möglichen raumrelevanten Auswirkungen lediglich auf einzelne Wanderer, Radfahrer ohne nennenswerte Freizeitaktivitäten.

Die relative Siedlungsferne des geplanten Vorhabens lässt ferner erwarten, dass potentiell Erholungssuchende auch auf längere Wanderwege eingestellt sind, auf denen der Blick auf die Tätigkeit in einen Diabassteinbruch eventuell sogar gewollt ist (*Anm.: Wie derzeit wiederholt am Standort Huneberg festzustellen ist*), mindestens jedoch nicht als störend empfunden wird. Naherholungsaktivitäten zum Feierabend und an den Wochenenden werden bei ruhendem Betrieb (in der Regel dreimonatige sog. „Winterreparatur“ vom Dez.-Feb.) demnach auch nicht beeinträchtigt.

Eigenständige, vertiefende Untersuchungen zu diesem Themenkomplex werden daher als entbehrlich betrachtet bzw. können ohnehin im Rahmen der UVP mit der Erstellung der dafür notwendigen UVS abgehandelt werden. Die Abhandlung in der UVU soll auch daher verbal-argumentativ erfolgen.

➤ *Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung bzw. Kompensation der Auswirkungen im Hinblick auf Einhaltung der Erfordernisse der Raumordnung sowie auf vorhandene und geplante Nutzungen*

vgl. Kapitel zuvor bzw. zunächst keine weiteren Maßnahmen ableit- und erkennbar (lediglich im Bedarfsfall mit Verweis auf RVS-2)

2.3 Technische Infrastruktur

2.3.1 Raumbelang Verkehr

Raumbedeutsame/-relevante Planungen, die sich auf diesen Belang beziehen und einen mittel- oder unmittelbaren Bezug zu dem hier in Rede stehenden Vorhaben entfalten könnten, sind bislang, gerade auch auf Grund der Lage des Vorhabens in einem geschlossenen Waldgebiet im baurechtlichen Außenbereich und gemeindefreien Gebiet südlich der Stadt Bad Harzburg und gestützt auf die Grundlagen-Dokumente (LROP, RROP) nicht erkennbar.

Insofern kann nach Stand der Dinge innerhalb dieses Dokumentes (RVS-1) auf eine untersetzende Darstellung und Beschreibung verzichtet werden.

Damit steht gem. RROP (Kap. IV.1.1.) auch die Sicherung und Entwicklung, den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechende und umweltgerechte und unter Berücksichtigung langfristiger Struktureffekte zu beachtende, intermodale und wettbewerbsfähige Verkehrsinfrastruktur, nicht zu besorgen, zumal von den Erweiterungsplanungen des Gesteinsabbaus keinerlei Planungen regional oder überregional bedeutsamer Straßen-, Schienenverkehrsnetze bzw. Schifffahrts- oder Luftverkehrsnetze betroffen sind, deren bedarfsgerechte mit- und untereinander Verbindung gefährdet wäre.

Zur Unterkategorie „*Fahrradverkehr*“, der in diesem Falle allerdings eher in seiner Funktion für den Raumbelang Erholung, Freizeit und Tourismus ausgerichtet ist und daher eher untergeordnet und sekundär mit dem Aspekt der intermodalen Mobilitätsbewältigung in Verbindung zu bringen ist, wurden zu diesem Raumbelang bereits im vorangegangenen Kapitel 2.2.5 Aussagen getroffen, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

Lediglich für den Fall, dass infolge der gegenwärtigen und unmittelbar noch im Jahr 2014 vor dem Abschluss stehenden verbindlichen Planungen zum Ausbau der Erneuerbaren Energien (vgl. Kap. 1.2.2) neuere und zu aktualisierende, raumbedeutsame Planungen fixiert werden, kann hierauf eine vertiefende RVS-2 Bezug nehmen und reagieren, welches zur Option gestellt wird.

Beide It. RROP (Kap. IV.3.4.1.(1) bisherigen „*Vorranggebiete Windenergie-Nutzung*“ GS 2 - Bad Harzburg/ Schlewecke sowie GS 4 - Bad Harzburg/ Harlingerode stehen nicht in räumlichen Bezug zum Vorhabensgebiet, so dass eine Berührung und/oder Beeinflussung von derartigen Belangen ausgeschlossen bleibt.

2.4 Sonstige Nutzungen bzw. Standort- und Flächenanforderungen

- keine -

da keine Nutzungen aus Sicht des Katastrophenschutzes bzw. der zivilen Verteidigung oder von Schutzbereichen/-räumen zur militärischen Verteidigung vom geplanten Vorhaben mittel- oder unmittelbar betroffen

Gesamtheitlich betrachtet, ergibt sich bei Umsetzung des geplanten Vorhabens für die hier in Betracht gezogenen Belange der Raumverträglichkeit demnach derzeit nachfolgendes Bild:

Belang	Einwirkung/ Einfluss	Grad	Schwerpunkt	Lösbarkeit
Siedlungs-/ Versorgungsstruktur	keine	0	-	-
Naturschutz	mittelbar	x	LSG, NP	Befreiung/ Einvernehmen
Landwirtschaft	keine	0	-	-
Wald-/Forstwirtsch.	unmittelbar	xx	Waldumwandlung	Befreiung/ Einvernehmen
Rohstoffgewinnung	keine	0	-	-
Wasserwirtschaft	unmittelbar	xx	TWS II TWS III D	Entscheid Beweissichrg/ Entsprechen Vorbehalt
Erholung, Freizeit	keine	0	-	-
Verkehr	keine	0	-	-

2.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Für die geplante Erweiterung der Festgesteinsgewinnung von Diabas am Huneberg, Landkreis Goslar auf rd. 51 ha in der Erweiterungslagerstätte Huneberg Ost ist gemäß Raumordnungsgesetz (§ 15 ROG) sowie Raumordnungsverordnung (§ 1 (16 bzw. 17) ROV) bei einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha (oder mehr) ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchzuführen, zumal die Planungen im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben.

Mit Blick auf die zwischenbehördliche Entscheidung zwischen dem ZGB, als zuständigem Träger der Regionalplanung und dem Gewerbeaufsichtsamt (GAA) Braunschweig zur Durchführung eines gemeinsamen Termins für das hier in Rede stehende Verfahren (ROV) sowie den Scoping-Termin zum zugehörigen immissionsschutzrechtlichen Verfahren, wurde an den TdV die Empfehlung ausgesprochen, bereits in diesem frühen Planungs- und Genehmigungsstadium eine Raumverträglichkeitsstudie (Phase 1, als Vorstufe) zu entwickeln. Die hier vorgelegte RVS-1 orientiert sich dabei an den vom ZGB entwickelten Leitfaden und greift gleichzeitig eine Vielzahl von Sachverhalten und Darstellungen aus der Tischvorlage zum bevorstehenden Scoping-Termin auf, in dem sie diese konkretisiert bzw. vertieft. Sofern aus dem Scoping-Termin bzw. der Antragskonferenz konkrete Erfordernisse für die eigentlichen Verfahren benannt und fixiert wurden, kann eine zweite RVS (Phase 2 – Hauptphase) gemeinsam mit der zu erstellenden UVS für die Durchführung und den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens dienlich werden, so dass damit zugleich der Nachweis zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. LROP bzw. RROP angetreten werden kann.

Die hier vorliegende RVS-1 setzt sich neben einer umfangreichen Betrachtung zu den möglichen Auswirkungen auf die raumordnerischen Belangen bei Umsetzung des Vorhabens mit einer einleitenden Varianten-Diskussion auseinander. In ihr werden verschiedene Szenarien insbesondere aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht diskutiert, so dass auf diesem Wege auch dem Nachhaltigkeitsgedanken entsprechend Raum geschenkt wird.

In Auswertung einer ersten Analyse zu den Belangen der Raumordnung durch diese Studie wird erkennbar, dass einige Belange kaum, gar nicht oder nur sehr schwach vom geplanten Vorhaben betroffen sind (*Siedlungs-/Versorgungsstruktur, Landwirtschaft, Erholung/Freizeit, Verkehr*), wieder Andere nur mittelbar betroffen sein könnten (*Naturschutz*) aber auch Jene existieren, für die der geplante Eingriff durch das Vorhaben eine unmittelbare Beeinflussung und/oder Beeinträchtigung erfahren könnte, so dass unter gesamtgesellschaftlicher Betrachtung, auch mit Blick auf das öffentliche Interesse eine fundierte, kompetente und zugleich allen Interessen gerecht werdende Abwägung und Entscheidung gefordert ist.

Insbesondere für die Belange der letztgenannten Gruppe (unmittelbare Betroffenheit) gilt es insofern präventiv möglichen Besorgnissen mit rechtskonformen und zugleich wirtschaftlichen Konzepten zu begegnen.

In vielerlei Hinsicht scheint dies derzeit möglich; entsprechende Vorschläge und Konzepte wurden bereits hier in dieser Studie (Phase 1) entwickelt, vorgestellt und vorgeschlagen.

Gesamtheitlich lässt sich damit derzeit resümieren, dass das geplante Vorhaben zur vorgesehenen Erweiterung und Fortsetzung des Festgesteinsabbaus von Diabases am Huneberg trotz seiner Dimension (nach Art und Zeit) eine Vereinbarkeit mit den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung gem. LROP und RROP entfalten und sicher stellen kann, wenn konkrete Rahmenbedingungen definiert und eingehalten werden, vorausgesetzt dass diese für den TdV auch wirtschaftlich umsetzbar sind. Inwieweit dies auch den naturschutzfachlichen Aspekt mit Blick auf die umweltrelevanten Schutzgüter betrifft, kann und soll an dieser Stelle nicht diskutiert werden; hierfür werden die Ergebnisse der noch anzustellenden UVS im Rahmen der UVP Antwort darauf geben.

Mit Blick auf das Erzielen dieser Vereinbarkeit werden neben den bereits zitierten Quellen (siehe Literaturverzeichnis) nachstehende Grundlegendokumente bzw. Fachgutachten als „*bereits bestehend*“ (↓) oder durch den TdV in diesem Verfahren noch angeboten („*vorgesehenen*“) (↑) vorgestellt:

- ↓ **„Gutachterlicher Stellungnahme zu den Risiken einer Steinbruchserweiterung des Diabasabbaus am Huneberg ...“ v. 05.02.1999**
GFM, Geo-Forschungsgruppe Marburg, Geologisches Projektbüro (Synergie-Schluss)
- ↓ **„Vegetation und Fauna im Nordbereich der Diabas-Lagerstätte Huneberg im Harz – Erfassung, Dokumentation und Eingriffsbeurteilung zur geplanten Erweiterung des Steinbruchs (1999)“**, UBS – Institut für Umweltbiologische Studien - Biol.T.Meineke
- ↓ **„Die Nachfrage nach Primär- und Sekundärrohstoffen der Steine- und Erden Industrie bis 2030 in Deutschland“**, von April 2013, Prof.Dr.-Ing.Stoll & Partner
Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen
- ↓ **„Geologischer Ergebnisbericht Erweiterung Diabas Huneberg Ost“ v. 31.05.2013**,
Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, NL d. KEMNA BAU Andreae GmbH & Co.KG (TdV)
- ↓ **„Hydrogeologisches Gutachten – Erweiterungsfeld Huneberg Ost, Endbericht“**
v.25.11.2013, G.E.O.S.-Ingenieurgesellschaft mbH, Halle („*Machbarkeitsuntersuchung*“)
- ↑ **„Sprengtechnisches Gutachten zur Sicherstellung der Funktionalität des Radau-Stollens“**, vorr. MAXAM Deutschland GmbH
- ↑ **„Gutachterlicher Nachweis zur Unbedenklichkeit möglicher Ammonium-Nitrat-Emissionen auf das Schutzgut Grund-/Trinkwasser des bei Festgesteins-Sprengungen zum Einsatz kommenden Sprengmittels“**, n.n – Ausschreibung
- ↑ **„Raumverträglichkeitsstudie (RVS-2) Phase 2- Hauptphase Erweiterung des Diabas-Tagebaus Huneberg Ost“** (bei Bedarf/ angeboten), n.n. (TdV)
- ↑ **„Umweltverträglichkeitsstudie Abbauerweiterungsvorhaben Huneberg Ost“**,
(Vegetationsperiode III/2014 – II/2015), n.n. – Ausschreibung im Einklang mit:
- ↑ **„Prüfung zur Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (AVP) (ggf. sAP) Abbauerweiterung Huneberg Ost“**, n.n.- Ausschreibung
- ↑ **„Landschaftspflegerischer Begleitplan Erweiterung Diabasabbau Huneberg Ost**,
n.n. – Ausschreibung

Im Rahmen dieser RVS, Phase 1 –Vorstufe wurde davon abgesehen, eine graphische (zeichnerische) Festlegung der einzelnen, auf die jeweiligen Raumbelange bezogenen Untersuchungsräume und –inhalte als Vorschlag vorzunehmen. Insofern bezieht/ bezog sich dieser (bzw. Plural) auf das auch im Rahmen der UVS aus den zugehörigen Scoping-Unterlagen vorgeschlagene Areal um 200 ha um das eigentliche Kerngebiet des Vorhabens bzw. die vorgenommene verbal-argumentative Beurteilung.

Die Berechtigung hierfür wird insbesondere auch darin gesehenen, da für einzelne Belange (*bspw. Naturschutzplanungen, Wasserwirtschaft*) große/größere Gebiete eine Rolle Relevanz besitzen, wohingegen auch solche zu berücksichtigen sind, die eher linear (*Trassen/Verkehr*) oder methodisch wahrnehmbar (*Erholung, Freizeit*) die Frage zur Vereinbarkeit mit den Leitvorstellungen einer nachhaltigen Raumentwicklung beantworten. So gesehen, steht die Option offen, aus dieser ersten verbal-argumentativen Einschätzung bei entsprechender Akzeptanz im Ergebnis der Antragskonferenz bzw. des Scoping-Termins das jeweilige Konfliktpotential als „*hinreichend erfasst & beschrieben*“ oder auch als „*zu vertiefen*“ zu charakterisieren, woraus sich ein konkreter und modifizierter, belangbezogener Untersuchungsraum für eine mögliche Hauptphase (RVS-2) ableiten lässt.

Vertiefende Aussagen hinsichtlich der Beurteilung zur möglichen Integration auch einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) finden sich im betreffenden Kapitel „Raumbelang Naturschutz/ Naturschutzplanungen“ (Kap.2.2.1) bzw. im Kap. „Schutzgut Tiere“ (Kap.8.3) der zum Scoping-Termin vorgelegten Tischvorlage, auf die an dieser Stelle verwiesen wird.

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** **Topographische Übersichtskarte Huneberg Ost**
incl. geologisches Erkundungsgebiet sowie Kernbereich
Vorhabensgebiet
(Maßstab: 1: 12.500)
- Anlage 2** Thematische Karte 1
**Zeichnerische Darstellung (Ausschnitt) aus
LROP 2012**
incl. Darstellung raumbedeutsamer Gebiete/ Planungen
(Maßstab: zoom/ frei)
- Anlage 3** Thematische Karte 2
**Zeichnerische Darstellung (Ausschnitt) aus
RROP 2008**
incl. Darstellung raumbedeutsamer Gebiete/ Planungen
(Maßstab: zoom/ frei)
- Anlage 4** Thematische Karte 3
**Raubedeutsame/ - ordnungsrechtliche
Interessens-, Sicherungs- und Planungsgebiete**
(Maßstab: 1: 10.000)
- Anlage 5** Thematische Karte 4
Konzeption Untersuchungsraum
in Anlehnung an UVU/UVS für die UVP
(Maßstab: 1: 10.000)
- Anlage 6** Thematische Karte 5
Naturalkompensationsflächen eingriffsnah
(Konzeptvorschlag Heinisches Bruch [Option 1]
Spitzenbruch [Option 2])
(Maßstab: 1: 25.000)

LITERATURVERZEICHNIS

Gutachten & Schriftgut

- [1] **Gabler Wirtschaftslexikon** – Das Wissen der Experten, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, ein Unternehmen von Springer Science + Business Media, Wiesbaden, web-basierte digitale Fachbibliothek
- [2] **GFM, Geo-Forschungsgruppe Marburg, Geologisches Projektbüro**
„Gutachterliche Stellungnahme zu den Risiken einer Steinbruchserweiterung des Diabasabbaus am Huneberg für die Trinkwassergewinnungsanlagen Bad Harzburg, das Trinkwasserreservoir Okertalsperre und das Riefenbruch, Marburg 1999
- [3] **Kreislaufwirtschaftsträger Bau (KWTB)** - „Berichte zum Aufkommen und zum Verbleib mineralischer Bauabfälle – Jahre 1996-2010“ (Monitoring-Berichte 1-8), KWTB e.V., Berlin gemeinsam mit Bundesverband Baustoffe, Steine und Erden e.V., Jahre 2000-2013
- [4] **Nachrichtliches Schreiben** der Anstalt NIF, Forstamt Reinhausen,
Naturdienstleistungen Bergland (JT) v.04.02.2014 auf Voranfrage/an d. TdV zur Möglichkeiten der Naturalkompensation Wald in Niedersachsen, speziell Südniedersachsen/Landkreis Goslar
- [5] **Niedersächsische Landesforsten (Bezirksregierung Braunschweig)** –
„Forstlicher Rahmenplan Großraum Braunschweig, Heft 11, Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen“, Wolfenbüttel 2003
- [6] **SÄNGER, N., POHLE, A.:** „Hydrogeologisches Gutachten – Erweiterungsfeld Huneberg Ost, Endbericht“ – Projekt-Nr. 12120069, G.E.O.S. Ingenieurgesellschaft mbH, Halle/Saale, 25. November 2013, unveröffentlicht
- [7] **SCHULZ, I.:** „Geologischer Ergebnisbericht Erweiterung Diabas Huneberg Ost 2012/13“, Harzer Pflastersteinbrüche Telge & Eppers, Niederlassung der KEMNA BAU Andraea GmbH & Co. KG, unveröffentlicht, Bad Harzburg 31. Mai 2013
- [8] **Zweckverband Großraum Braunschweig (ZGB)** „Anforderungen an die Vorhabensunterlagen zur Antragskonferenz – Leitfaden –“
Stand: 8. Januar 2013, Braunschweig 2012

Gesetze & Verordnungen

Deutschland (national), incl. Land Niedersachsen

- [9] **AMTSBLATT FÜR DEN NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG** (1971): Ausschnitt – Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre; Amtsblatt Nr.10, Seite 112; 15.05.1971
- [10] **AMTSBLATT FÜR DEN NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG** (1976): Ausschnitt – Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Granetalsperre; Amtsblatt Nr.10, Seite 93; 20.04.1976
- [11] **AMTSBLATT FÜR DEN NIEDERSÄCHSISCHEN VERWALTUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG** (1977): Ausschnitt – Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH; Amtsblatt Nr.183, Seite 170/171; 11.11.1977
- [12] **AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK BRAUNSCHWEIG** (2001a): Ausschnitt – 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlagen der Stadtwerke Bad Harzburg GmbH vom 28.11.2001; Amtsblatt Nr. 26, Seite 260/261; 17.12.2001
- [13] **BBergG - Bundesberggesetz** vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- [14] **BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz** (Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943) m.W.v. 06.07.2013
- [15] **BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz** (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) in Kraft getreten am 1.März 2010, zuletzt geä.d.G.v.7.August 2013 (BGBl.1 S.3154)

- [16] **LROP – Landesraumordnungsprogramm** in Form der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i. d. F. v. 8. Mai 2008 (bzw. i. F. der Ausgangsverordnung zum LROP (1994), zuletzt geändert durch die „Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen“ v. 24.09.2012 (**LROP 2012 - Änderungsverordnung**), in Kraft getreten zum 3.10.2012
- [17] **NAGBNatSchG - Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010** (Nds. GVBl. 2010, 104)
- [18] **NNatG - Niedersächsisches Naturschutzgesetz** v. 11. April 1994, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 28.10.2009, abgelöst durch das **Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)** vom 1. März 2010 (s. ebenda)
- [19] **NROG – Niedersächsisches Raumordnungsgesetz i. F. d.** Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des niedersächsischen Raumordnungsrechtes vom 18.07.2012 (Nds-GVBL S. 252)
- [20] **NWaldG - Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung** vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. Nr. 11/2002 S. 112), geändert durch Art. 16 des Gesetzes v. 12.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 31/2003 S. 446), des Gesetzes v. 16.12.2004 (Nds. GVBl. Nr. 42/2004 S. 616), durch Art. 5 des Gesetzes v. 10.11.2005 (Nds. GVBl. Nr. 23/2005 S. 334) und Gesetz vom 26.3.2009 (Nds. GVBl. Nr. 7/2009 S. 112) und Art. 16 des Gesetzes v. 13.10.2011 (Nds. GVBl. Nr. 24/2011 S. 353)
- [21] **ROG – Raumordnungsgesetz** Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), in Kraft getreten am 31.12.2008 bzw. 30.06.2009 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) m. W. v. 01.03.2010
- [22] **ROV - Raumordnungsverordnung** vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 35 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [23] **RROP 2008 – Regionales Raumordnungsprogramm** für den Großraum Braunschweig in Form der Öffentlichen Bekanntmachung v. 5. Mai 2008 (incl. seiner vier Bestandteile [Beschreibende Darstellung, Zeichnerische Darstellung, Begründung und Umweltbericht])
- [24] **SchuVO - Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten** im Land Niedersachsen vom 9. November 2009, (Nds. GVBl. Nr. 25/2009 S. 431), zuletzt geändert §§ 1, 6, 7 und Anlage 4 (aufgehoben) durch Verordnung vom 29.05.2013 (Nds. GVBl. Nr. 8/2013 S. 132)

- [25] **UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- [26] **ZustVO – Naturschutz**, Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Landes Niedersachsen in der Fassung v. 18.07.2011 (Nds. GVBl. 2011, 269), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (Nds. GVBl. S. 466)

Europa (international)

- [27] **FFH-Richtlinie** – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 L 363 368 20.12.2006
- [28] **EU-Vogelschutzrichtlinie** - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten in der aktuellen Fassung 2009/147/EG